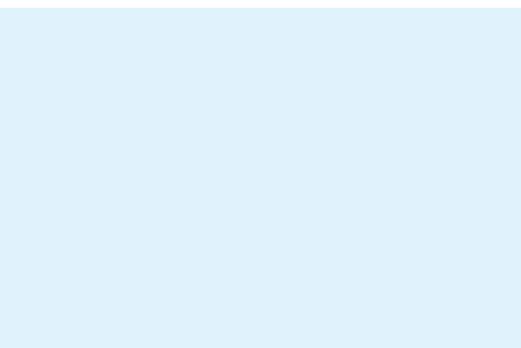


# Kreis Höxter

## Jugendamtsbericht 2015



2015



Redaktion

Kreis Höxter

Der Landrat

Fachbereich Familie, Jugend und Soziales

Moltkestraße 12, 37671 Höxter

Telefon: 0 52 71 / 965 -0

[www.kreis-hoexter.de](http://www.kreis-hoexter.de)

© Kreis Höxter 2016

Bildnachweise Titelseite

© Robert Kneschke – fotalia.com

© brozova – fotalia.com

© LuckyImages – fotalia.com

© ivanko80 – fotalia.com

© Marzanna Syncerz – fotalia.com

© zagorodnaya – fotalia.com

Höxter im August 2016



## Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

wir freuen uns, Ihnen den zweiten Jugendamtsbericht vorlegen zu können.

Er spiegelt einmal mehr die Vielschichtigkeit des Aufgabenspektrums im Jugendamt wider.

Die Jugendhilfe vor Ort wird gemeinsam vom Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes verantwortet, sowohl in der Planung als auch in der Umsetzung. Damit nimmt das Jugendamt eine Sonderstellung ein, die das Kinder- und Jugendhilfegesetz vorschreibt.

Als Teil des zweigliedrigen Jugendamtes befasst sich der Jugendhilfeausschuss mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien, mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe, mit der Jugendhilfeplanung und der Förderung der freien Träger. Damit entscheidet der Ausschuss maßgeblich über das Angebot, das Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Eltern als Jugendhilfe im Kreis Höxter vorfinden.

Aufgrund seiner Zusammensetzung aus Mitgliedern des Kreistages, in der Jugendhilfe erfahrenen Bürgerinnen und Bürgern sowie Personen, die von den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und den Jugendverbänden vorgeschlagen werden, eröffnet der Jugendhilfeausschuss eine gute Option dafür, dass die Jugendhilfe im Kreis Höxter als ein modernes und angemessenes Instrument gesellschaftlichen Handelns und staatlicher Unterstützung für das Aufwachsen von jungen Menschen gestaltet werden kann.

Wir danken deshalb sowohl den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jugendamtes als auch den Mitwirkenden bei den freien Trägern, den Vertrags- und Kooperationspartnern des Jugendamtes für ihre engagierte Arbeit. Sie alle haben mit ihrem Einsatz an dieser erfolgreichen Gestaltung mitgewirkt.



Gerhard Handermann

Leiter der Verwaltung des Jugendamtes



Bertwin Kühlmann

Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses



## Inhalt

<b>Vorwort .....</b>	<b>3</b>
<b>1 Auftrag, Zuständigkeiten und Organisation .....</b>	<b>11</b>
1.1 Auftrag .....	11
1.2 Zuständigkeit.....	11
1.3 Organisation.....	11
1.3.1 Jugendhilfeausschuss .....	11
1.3.2 Verwaltung des Jugendamtes .....	12
1.4 Personal.....	12
<b>2 Bevölkerung und Demografie.....</b>	<b>15</b>
2.1 Bevölkerungsstand und Entwicklung .....	15
2.2 Einwohner- und Geschlechterverteilung .....	16
2.3 Altersaufbau der Bevölkerung .....	16
2.4 Bevölkerungsvorausberechnung .....	18
<b>3 Förderung von Kindern in Tagesbetreuung .....</b>	<b>19</b>
3.1 Kindergärten und Kindertagesstätten .....	19
3.2 Kindertagespflege .....	19
3.3 Übersicht der Betreuungsplätze .....	20
<b>4 Jugendarbeit / Jugendschutz .....</b>	<b>22</b>
4.1 Kosten für die offene Kinder- und Jugendarbeit.....	22
4.1.1 Förderung von freien und kommunalen Trägern.....	22
4.1.2 Förderung von Jugendlagern und Jugendfahrten .....	23
4.1.3 Förderung von jugendpflegerischen Maßnahmen .....	23
4.1.4 Förderung außerschulischer Bildung .....	23
4.1.5 Förderung internationaler Jugendbegegnungen .....	24
4.2 Jugendschutzmaßnahmen .....	24
4.3 Kosten für Jugendschutzmaßnahmen .....	24
4.4 Förderung von freien und kommunalen Trägern - Investitionen -.....	25
<b>5 Beratungsangebote.....</b>	<b>27</b>
5.1 Beratung durch eigene Fachkräfte .....	27
5.2 Beratungsleistungen durch Beratungszentrum .....	28
<b>6 Adoptionsvermittlung .....</b>	<b>29</b>
<b>7 Frühe Hilfen .....</b>	<b>32</b>

7.1	Baby-Begrüßungsdienst.....	32
7.2	Kommunale Netzwerkarbeit .....	33
7.3	Angebote für Familien in den Frühen Hilfen .....	34
7.3.1	Familienhebammen.....	34
7.4	Safe-Sichere Ausbildung für Eltern und Müttercafé .....	35
7.5	Mütter-/ Eltern-Café.....	36
7.6	EfaS- Evangelische Familien- und Schwangerenbegleitung.....	36
7.7	Elternlotsen .....	37
7.8	Finanzielle Förderung.....	37
<b>8</b>	<b>Sozialpädagogische Hilfen .....</b>	<b>38</b>
8.1	Familienbegleitende/-unterstützende Hilfen.....	39
8.1.1	Entwicklung der familienbegleitenden Hilfen für Minderjährige .....	40
8.1.2	Entwicklung der familienbegleitenden Hilfen für junge Volljährige .....	40
8.1.3	Entwicklung der familienbegleitenden Hilfen für die „gesamte“ Familie .....	41
8.2	Familienersetzende Hilfen .....	42
8.2.1	Entwicklung der familienersetzenden Hilfen für Minderjährige.....	43
8.2.2	Entwicklung der familienersetzenden Hilfen für junge Volljährige .....	43
8.2.3	Formen der Vollzeitpflegeverhältnisse.....	44
8.3	Räumliche Verteilung der Sozialpädagogischen Hilfen.....	46
8.4	Spezialdienst für Eingliederungshilfen .....	46
8.5	Unbegleitete minderjährige Ausländer in der Jugendhilfe (UMA/UMF) .....	46
<b>9</b>	<b>Kinderschutz .....</b>	<b>48</b>
9.1	Rufbereitschaft.....	48
9.2	Kindeswohlgefährdungsmeldungen.....	50
9.3	Inobhutnahmen .....	52
9.4	Insoweit erfahrene Fachkräfte .....	54
<b>10</b>	<b>Jugendhilfe im Strafverfahren.....</b>	<b>55</b>
10.1	Jugendhilfe im Anklage- und Diversionsverfahren.....	55
10.2	Weitere Aufgaben .....	59
10.2.1	Mitwirkung in Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Schulversäumnissen .....	59
10.2.2	Netzwerkarbeit .....	59
<b>11</b>	<b>Amtsvormundschaften, Amtspflegschaften, Beistandschaften .....</b>	<b>61</b>
11.1	Amtsvormundschaften, Amtspflegschaften.....	61
11.2	Beistandschaften.....	63
11.3	Beurkundungen.....	64
11.4	Beratung und Unterstützung.....	65

---

<b>12</b>	<b>Unterhaltsvorschussleistungen .....</b>	<b>67</b>
12.1	Bewilligung der Leistungen.....	67
12.2	Rückgriff beim Unterhaltspflichtigen .....	69
12.3	Rückgriffsquote: .....	70
<b>13</b>	<b>Elterngeld und Betreuungsgeld .....</b>	<b>71</b>
13.1	Elterngeld.....	71
13.2	Betreuungsgeld.....	71
<b>14</b>	<b>Finanzen .....</b>	<b>72</b>
14.1	Jugendamtsumlage.....	73
14.2	Kostenentwicklungen in den einzelnen Produktbereichen .....	73
14.2.1	Individuelle Hilfen für junge Menschen und ihre Familien .....	73
14.2.2	Kindertagesbetreuung .....	74
14.2.3	Elterngeld und Betreuungsgeld .....	74
14.2.4	Jugendarbeit und Jugendschutz.....	75
14.2.5	Vormundschaften, Pflegschaften, Beistandschaften.....	75
14.2.6	Unterhaltsvorschuss.....	76

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1-Übersicht des im Jugendamt eingesetzten Personals.....	13
Abbildung 2-Prozentuale Verteilung des Personals auf die Produktbereiche.....	13
Abbildung 3: Organigramm des Jugendamtes.....	14
Abbildung 4-Entwicklung der Einwohnerzahlen im Kreis Höxter.....	15
Abbildung 5-Alterspyramide Kreis Höxter.....	16
Abbildung 6- Bevölkerungsvorausberechnung.....	17
Abbildung 7-Bevölkerungsentwicklung bis zum Jahr 2030.....	18
Abbildung 8-Entwicklung des u3- und ü3-Ausbaus.....	20
Abbildung 9-Entwicklung der Finanzierungsanteile der Tageseinrichtungen für Kinder.....	21
Abbildung 10-Entwicklung der Kreisförderung zur Kindertagesbetreuung.....	21
Abbildung 11-Internationale Jugendbegegnungen.....	24
Abbildung 12-Durchgeführte Beratungen der Jugendfreizeiteinrichtungen.....	26
Abbildung 13-Durchgeführte Maßnahmen zum Kinder- und Jugendschutz.....	26
Abbildung 14-Anzahl dokumentierter Beratungskontakte des allgemeinen sozialen Dienstes .....	27
Abbildung 15-Inhalte der Beratungskontakte des allgemeinen sozialen Dienstes.....	27
Abbildung 16-Fallzahlen der Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche.....	28
Abbildung 17-Fallzahlen der Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen.....	28
Abbildung 18-Entwicklung der Adoptionen von Kindern und Jugendlichen.....	29
Abbildung 19-Entwicklung der Adoptionen nach Staatsangehörigkeit des Kindes.....	30
Abbildung 20-Entwicklung der Beratungsleistungen der Adoptionsvermittlung.....	30
Abbildung 21-Übersicht der Adoptionsbewerber.....	31
Abbildung 22-Netzwerkpartner der Frühen Hilfen.....	33
Abbildung 23-Entwicklung der Anzahl der von Familienhebammen betreuten Familien.....	34
Abbildung 24-Zugänge zu den Angeboten der Frühen Hilfen.....	34
Abbildung 25-Verlauf der Betreuungen im Rahmen der Frühen Hilfen.....	35
Abbildung 26-Mütter-Cafés im Kreis Höxter.....	36
Abbildung 27-Inanspruchnahme der familienbegleitenden/-unterstützenden Hilfen.....	39
Abbildung 28-Entwicklung der familienbegleitenden/-unterstützenden Hilfen für Minderjährige .....	40
Abbildung 29-Entwicklung der familienbegleitenden/-unterstützenden Hilfen für Volljährige.	40
Abbildung 30- Entwicklung der familienbegleitenden/-unterstützenden Hilfen für die Familie .....	41
Abbildung 31-Inanspruchnahme der familienersetzenden Hilfen.....	42
Abbildung 32-Entwicklung der familienersetzenden Hilfen für Minderjährige.....	43
Abbildung 33: Entwicklung der familienersetzenden Hilfen für Volljährige.....	43

---

Abbildung 34-Verteilung der Pflegeformen im Jahresdurchschnitt.....	45
Abbildung 35-Stadtbezogene Hilfeverteilungen in Prozent .....	46
Abbildung 36-Entwicklung der Hilfen für unbegleitete Minderjährige aus dem Ausland .....	47
Abbildung 37-Einsätze der Rufbereitschaft und Gesamteinsatzdauer .....	48
Abbildung 38-Ausübung der Rufbereitschaft .....	49
Abbildung 39-Anteil Gefahrenabwehr in der Rufbereitschaft .....	49
Abbildung 40-Entwicklung der Gefährdungsmeldungen nach Altersgruppen.....	50
Abbildung 41-Herkunft der Kindeswohlgefährdungsmeldungen.....	51
Abbildung 42-Ergebnisse der Gefährdungseinschätzung nach Kindeswohlgefährdungsmeldung.....	51
Abbildung 43-Entwicklung der Inobhutnahmen.....	52
Abbildung 44-Jugendliche mit und ohne Migrationshintergrund in Inobhutnahmeverfahren..	53
Abbildung 45-Verteilung der Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende.....	55
Abbildung 46-Verteilung der Tatvorwürfe in jugendgerichtlichen Verfahren.....	56
Abbildung 47-Ergebnis jugendgerichtlicher Anklageverfahren.....	57
Abbildung 48-Ergebnis jugendgerichtlicher Diversionsverfahren .....	58
Abbildung 49-Entwicklung der Ordnungswidrigkeitsverfahren aufgrund Schulversäumnisse	59
Abbildung 50-Entwicklung der Anzahl Vormundschaften/ Pflegschaften und Mündelkontakte .....	62
Abbildung 51-Entwicklung der Beistandschaften .....	63
Abbildung 52-Entwicklung der vereinnahmten Unterhaltszahlungen.....	64
Abbildung 53-Entwicklung der Beurkundungen .....	64
Abbildung 54-Entwicklung der Beratungsangebote (Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes) .....	65
Abbildung 55-Übersicht der Unterhaltsvorschussbeträge .....	67
Abbildung 56-Entwicklung der Unterhaltsvorschussleistungen .....	68
Abbildung 57-Entwicklung der Unterhaltsvorschuss-Fallzahlen .....	68
Abbildung 58-Entwicklung der Einnahmen des Unterhaltsrückgriffs .....	69
Abbildung 59-Entwicklung der Rückgriffsquote.....	70
Abbildung 60-Entwicklung der Eltern- und Betreuungsgeldanträge .....	71
Abbildung 61-Entwicklung der Jugendamtsumlage .....	73
Abbildung 62-Entwicklung des Zuschussbedarfs: Individuelle Hilfen für junge Menschen und ihre Familien.....	73
Abbildung 63-Entwicklung des Zuschussbedarfs: Kindertagesbetreuung .....	74
Abbildung 64-Entwicklung des Zuschussbedarfs: Eltern- und Betreuungsgeld.....	74
Abbildung 65-Entwicklung des Zuschussbedarfs: Jugendarbeit und Jugendschutz.....	75

Abbildung 66-Entwicklung des Zuschussbedarfs: Vormundschaften, Pflegschaften, Beistandschaften.....	75
Abbildung 67-Entwicklung des Zuschussbedarfs: Unterhaltsvorschuss.....	76

Hinweis:

*Die ausgewiesenen Daten beruhen, sofern nicht anders gekennzeichnet, auf eigenen Erhebungen und Berechnungen.*

---

# 1 Auftrag, Zuständigkeiten und Organisation

## 1.1 Auftrag

Grundlage für die Arbeit des Jugendamtes und die Angebote der Jugendhilfe ist das achte Buch des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Damit unmittelbar in Zusammenhang stehen weitere gesetzliche Vorgaben des Bundes oder ergänzende landesrechtliche Regelungen. Zudem werden die Leistungen auf der Grundlage anderer gesetzlicher Vorgaben erbracht (u. a. Unterhaltsvorschussgesetz, Bundeselterngeldgesetz).

Die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind Bestandteil des sozialen Sicherungssystems und der kommunalen Daseinsvorsorge; sie beruhen auf bundesgesetzlichen Vorgaben.

Die Ausgestaltung dieser Leistungen obliegt dem Jugendamt als öffentlichem Träger der Jugendhilfe: Es hat die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.

## 1.2 Zuständigkeit

Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB VIII sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe nach § 69 SGB VIII verpflichtet, ein Jugendamt zu errichten. Das Jugendamt des Kreises Höxter ist zuständig für alle 10 Städte und Gemeinden, da diese über keine eigenen Jugendämter verfügen.

## 1.3 Organisation

Der Aufbau des Jugendamtes ist im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) geregelt. Demnach besteht das Jugendamt aus zwei Teilen

- dem Jugendhilfeausschuss und
- der Jugendamtsverwaltung.

### 1.3.1 Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe, der Jugendhilfeplanung und der Förderung der freien Jugendhilfe. Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel und das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen. Ihm gehören Mitglieder des Kreistages, in der

Jugendhilfe erfahrene Bürgerinnen und Bürger an sowie Personen, die von den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und den Jugendverbänden vorgeschlagen werden. Näheres regelt die Satzung.

### **1.3.2 Verwaltung des Jugendamtes**

Die Verwaltung des Jugendamtes setzt die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses um und nimmt die einzelnen Aufgaben wahr. Sie bietet Hilfen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) an oder vermittelt diese.

Die Jugendamtsverwaltung im Kreis Höxter ist im Fachbereich Familie, Jugend und Soziales, in den beiden Abteilungen

- Beratung von Familien und Jugendlichen
- Gesetzliche Vertretung und Unterhalt

organisiert.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes sind im Kreishaus in Höxter und der Verwaltungsnebenstelle Warburg, der Soziale Dienst in drei Regionalbüros in Höxter, Warburg und Brakel präsent. Dort finden regelmäßige Sprechzeiten und Termine nach Vereinbarung statt.

Über die Präsenzzeiten hinaus ist das Jugendamt im Notfall auch über das Bereitschaftstelefon erreichbar. Der telefonische Kontakt wird in Notfällen über die Polizei und die Kreisleitstelle für Feuerschutz und Rettungsdienst hergestellt.

## **1.4 Personal**

Im Jahr 2015 konnte die Qualität der Leistung durch Qualifizierung der Fachkräfte, unter anderem in den Aufgabengebieten Hilfeplanung, Kinderschutz und gesetzlichen Anforderungen an die Aufgabenwahrnehmung, in den unterschiedlichen Aufgabenbereichen des Jugendamtes weiter gesteigert werden.

Für die einzelnen Bereiche ergibt sich zum Stichtag 31.12.2015 der nachfolgend aufgeführte Personalbestand als Vollzeitstellen, aufgeteilt auf die einzelnen Produktbereiche; dabei sind Leitungsanteile im Jugendamt bereits auf die einzelnen Produktbereiche verteilt:

Produktbereiche	Vollzeitstellen
Individuelle Hilfen für junge Menschen und ihre Familien	38,51
Kindertagesbetreuung	5,04
Elterngeld und Betreuungsgeld	2,07
Jugendarbeit und Jugendschutz	0,99
Vormundschaften, Pflegschaften, Beistandschaften	10,99
Unterhaltsvorschuss	5,62
<b>Personalstand zum 31.12.2015</b>	<b>63,22</b>

Abbildung 1-Übersicht des im Jugendamt eingesetzten Personals

Das nachfolgende Tortendiagramm verdeutlicht die prozentuale Verteilung der Personalanteile auf die einzelnen Produktbereiche:

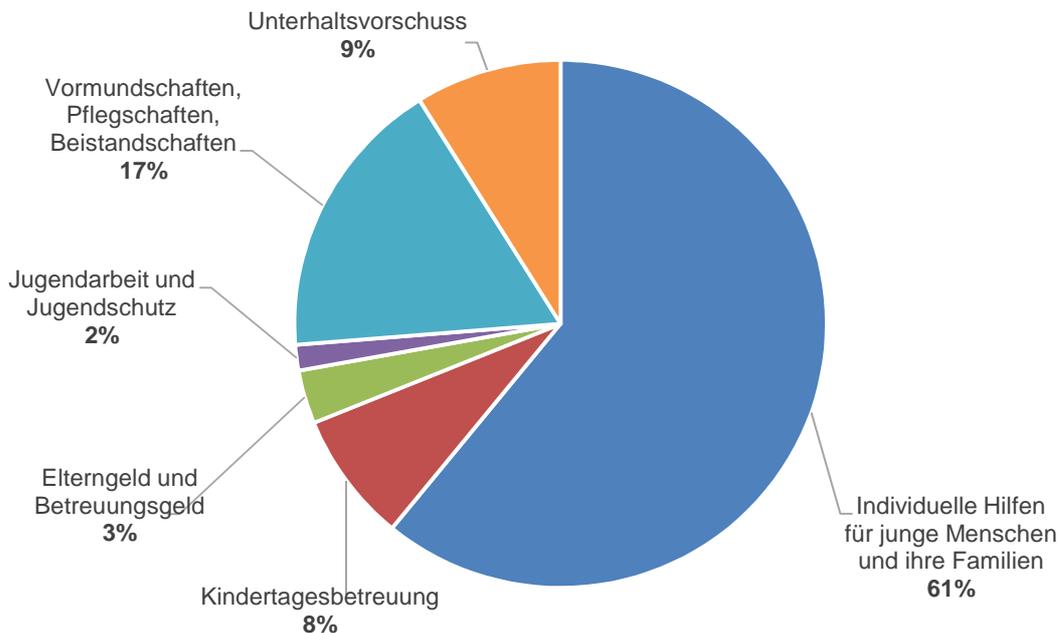


Abbildung 2-Prozentuale Verteilung des Personals auf die Produktbereiche

# Das Jugendamt

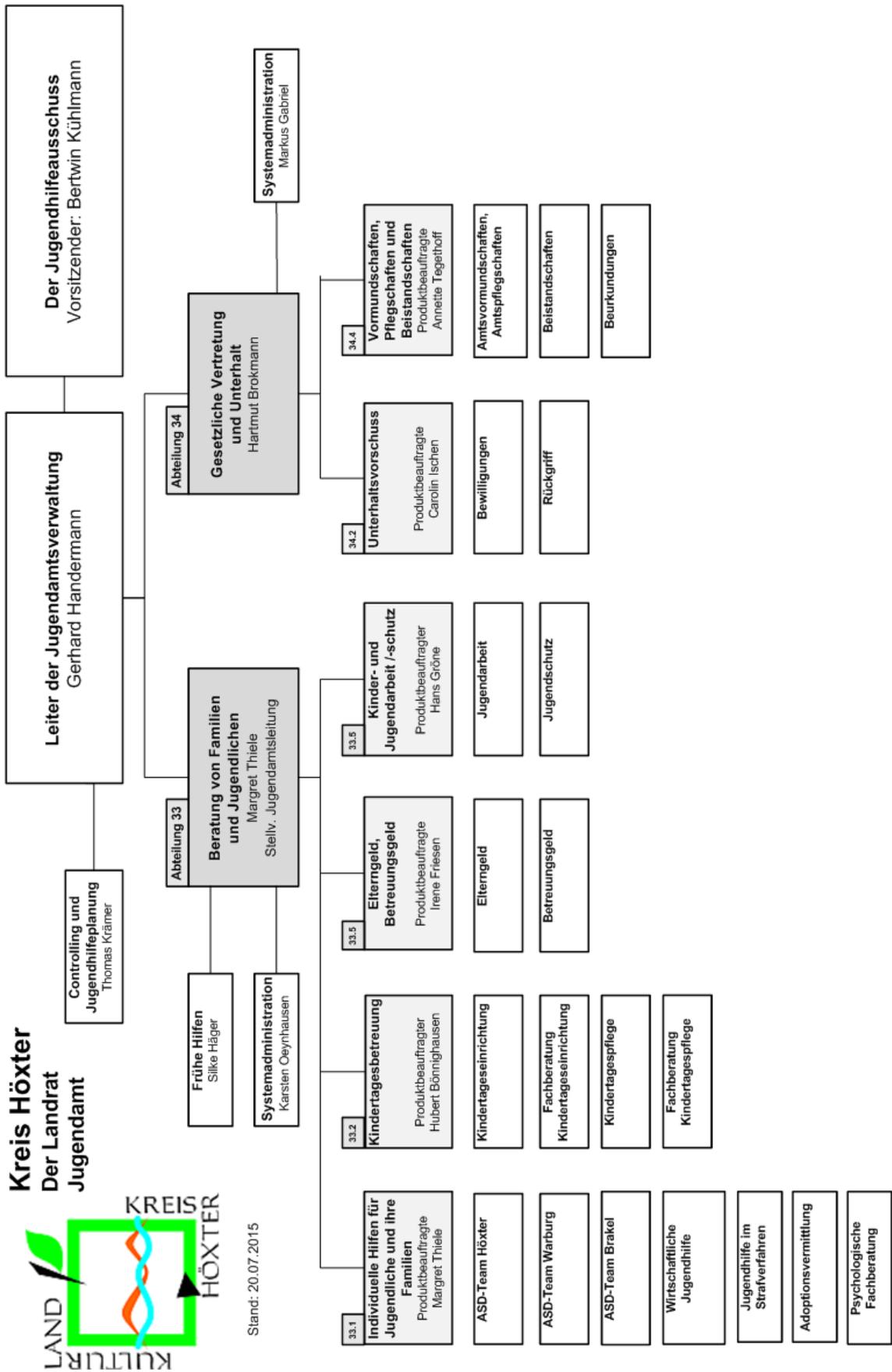


Abbildung 3: Organigramm des Jugendamtes

## 2 Bevölkerung und Demografie

Die Fläche des Kreises Höxter umfasst rund 1.200 km<sup>2</sup>. Damit gehört der Kreis Höxter zu den zehn flächenmäßig größten Kreisen in NRW.

Die Bevölkerungsdichte beträgt rund 120 Einwohner je km<sup>2</sup>. Im Vergleich zur durchschnittlichen Bevölkerungsdichte von rund 524 Einwohnern je km<sup>2</sup> in NRW und 315 Einwohner je km<sup>2</sup> im Regierungsbezirk Detmold, fällt diese im Kreis Höxter äußerst gering aus.<sup>1</sup>

Den Bevölkerungsschwerpunkt bilden die nördlichen Gemeinden (Steinheim, Nieheim, Marienmünster und Höxter) mit rund 143 Einwohnern je km<sup>2</sup>. Im Süden des Kreisgebietes (Willebadessen, Borgentreich und Warburg) leben hingegen nur rund 95 Einwohner je km<sup>2</sup> und im mittleren Kreisgebiet (Bad Driburg, Brakel und Beverungen) rund 126 Einwohner je km<sup>2</sup>.

### 2.1 Bevölkerungsstand und Entwicklung

Seit 2011 hat sich die Einwohnerzahl im Kreis Höxter um rund 6,1% verringert; gegenüber dem Vorjahr um 8,7%, dies entspricht 1.240 Menschen, erhöht<sup>2</sup>. Ein Erklärungsansatz liegt sicherlich auch in den Zuwanderungen im Zuge der Flüchtlingsbewegungen.

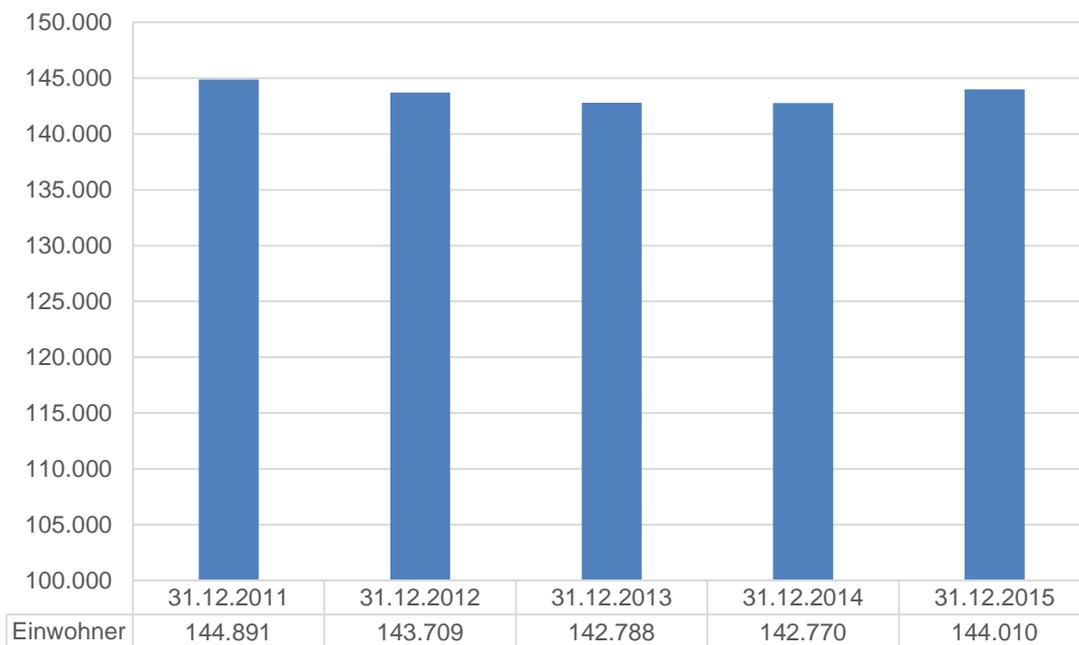


Abbildung 4-Entwicklung der Einwohnerzahlen im Kreis Höxter

<sup>1</sup> Quelle: IT.NRW, 31.12.2015

<sup>2</sup> Quelle: IT.NRW, Bevölkerungsfortschreibung Basis Zensus 2011

## 2.2 Einwohner- und Geschlechterverteilung

Am 31.12.2015 hatte der Kreis Höxter 144.010 Einwohner. Das Verhältnis war mit 72.004 weiblichen und 72.006 männlichen Einwohner ausgeglichen<sup>3</sup>.

## 2.3 Altersaufbau der Bevölkerung

Für das Kreisgebiet ergibt sich bei der Betrachtung der Altersstruktur zum 31.12.2015 die nachfolgende Alterspyramide.

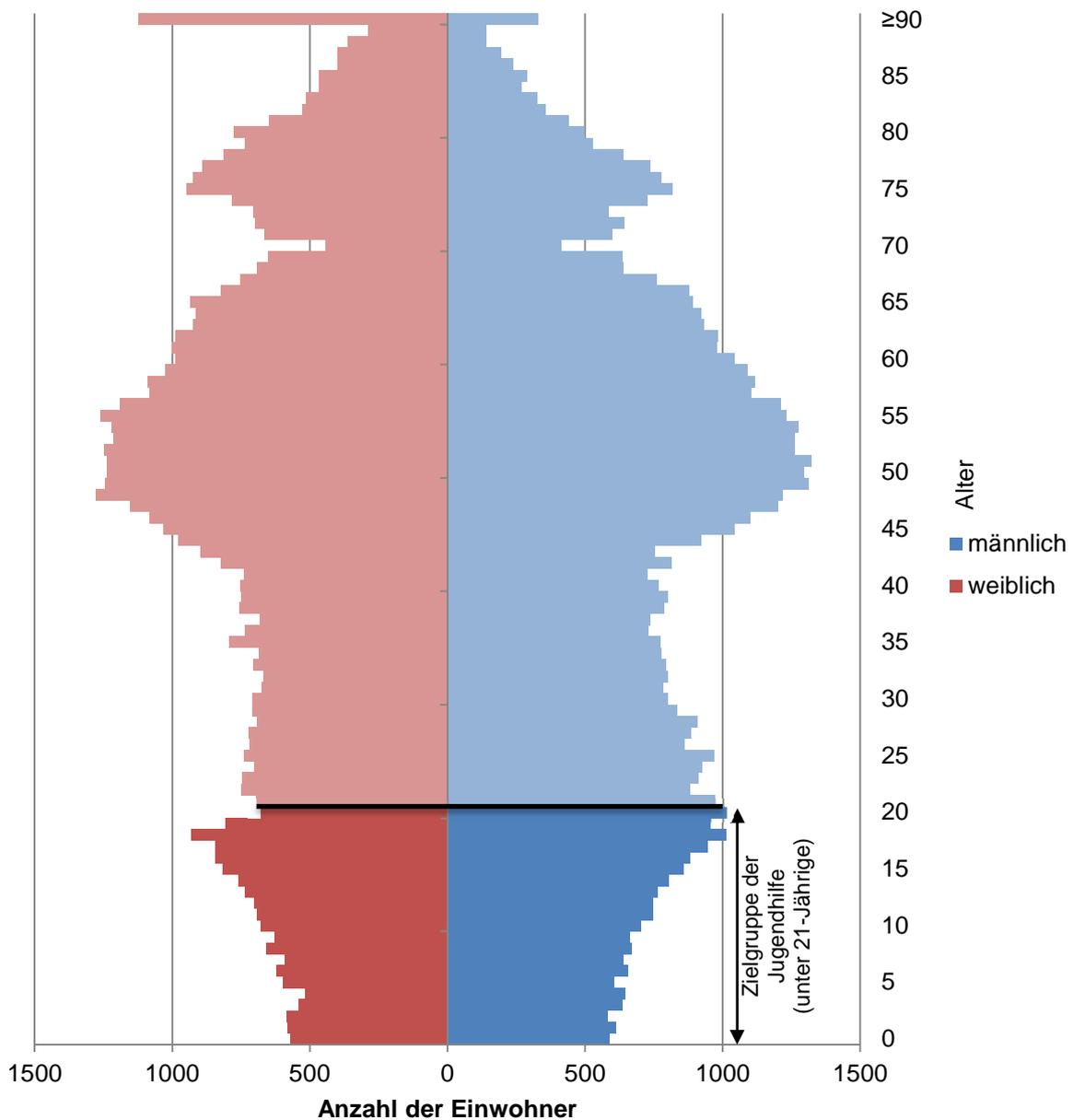


Abbildung 5-Alterspyramide Kreis Höxter

<sup>3</sup> Quelle IT.NRW, Bevölkerungsfortschreibung Basis Zensus 2011

Für die zehn Stadtgebiete ergeben sich zum 31.12.2015 folgende Altersstrukturdaten der bis unter 21-Jährigen:<sup>4</sup>

Stadt / Gemeinde	Bevölkerung insgesamt	davon im Alter von ... bis unter ... Jahren							
		0 - 3	3 - 6	6 - 14	14 - 18	18 - 21	0 - 14	0 - 18	0 - 21
Bad Driburg	<b>18.699</b>	472	453	1.410	803	574	2.335	3.138	3.712
Beverungen	<b>13.442</b>	306	317	900	624	462	1.523	2.147	2.609
Borgentreich	<b>9.497</b>	277	250	721	478	410	1.248	1.726	2.136
Brakel	<b>16.586</b>	451	489	1.283	784	675	2.223	3.007	3.682
Höxter	<b>29.589</b>	646	648	2.140	1.272	1.122	3.434	4.706	5.828
Marienmünster	<b>5.125</b>	106	106	425	250	195	637	887	1.082
Nieheim	<b>6.254</b>	122	153	506	333	245	781	1.114	1.359
Steinheim	<b>12.922</b>	314	320	1.015	617	515	1.649	2.266	2.781
Warburg	<b>23.629</b>	566	566	1.752	1.153	885	2.884	4.037	4.922
Willebadessen	<b>8.267</b>	256	237	737	435	310	1.230	1.665	1.975
<b>Kreis- jugendamts- bezirk</b>	<b>144.010</b>	3.516	3.539	10.889	6.749	5.393	17.944	24.693	30.086

Abbildung 6- Bevölkerungsvorausberechnung

<sup>4</sup> Quelle: Statistisches Bundesamt IT.NRW, 31.12.2013, Basis Zensus 2011

## 2.4 Bevölkerungsvorausberechnung

Ein Bevölkerungsrückgang ist im Kreis Höxter auf lange Sicht unvermeidbar. Die Zahl der Gestorbenen wird die Zahl der Geborenen immer stärker übersteigen. Die nachfolgende Grafik zeigt den aktuellen Bevölkerungsstand zum Ende des Berichtsjahres sowie den vom Statistischen Bundesamt errechneten Prognosewert für das Jahr 2030<sup>5</sup> (graue Linie).

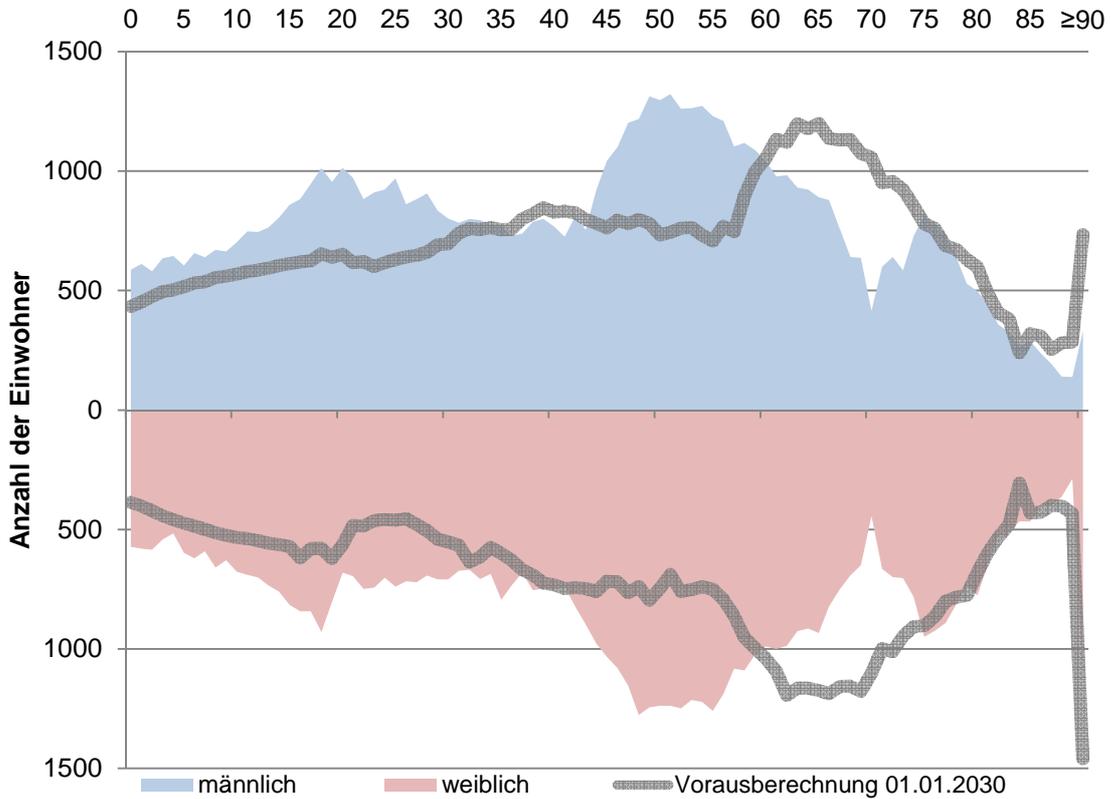


Abbildung 7-Bevölkerungsentwicklung bis zum Jahr 2030

<sup>5</sup> Quelle: Statistisches Bundesamt IT.NRW, 31.12.2015 und Prognose zum 01.01.2030

## **3 Förderung von Kindern in Tagesbetreuung**

### **3.1 Kindergärten und Kindertagesstätten**

Kindertageseinrichtungen leisten eine wichtige Unterstützung und Ergänzung zur Erziehung und Förderung von Kindern in der Familie und ermöglichen den Eltern die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Das Wohl des Kindes steht im Mittelpunkt der pädagogischen Arbeit der verschiedenen Träger.

Die erforderlichen Einrichtungen zu fördern und ggf. selbst zu schaffen ist Aufgabe des Jugendamtes des Kreises Höxter.

### **3.2 Kindertagespflege**

In der Kindertagespflege werden Kinder in einer flexiblen Betreuungsform für einen Teil des Tages oder ganztags von einer Tagespflegeperson betreut. Gerade für Kinder unter drei Jahren bietet die Kindertagespflege durch eine familienähnliche Betreuung die Möglichkeit, die individuellen Bedürfnisse besonders berücksichtigen zu können.

Die Kindertagespflege ist auch als Ergänzung zum Kindergarten und zum Schulbesuch möglich, z. B. wenn nur bestimmte Tageszeiten (Randzeitenbetreuung) abgedeckt werden müssen.

Zu den in der Regel allein tätigen Tagespflegepersonen, gibt es noch die sogenannten Großtagespflegestellen. In denen schließen sich bis zu drei Tagespflegepersonen in einem Verbund zusammen und betreuen dann maximal neun gleichzeitig anwesende Kinder.

### 3.3 Übersicht der Betreuungsplätze

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Entwicklung in der u3- und ü3-Betreuung im Kreis Höxter<sup>6</sup>:

		Jahr 2013	Jahr 2014	Jahr 2015
<b>Anzahl der Kinder unter 3 Jahre</b>		3.077	2.917	2.921
Plätze für u3-Betreuung in ...	Kindertageseinrichtungen	773	744	757
	Betriebskindergärten	10	10	10
	Kindertagespflege	258	264	272
	gesamt	1.041	1.018	1.039
<b>Erfüllungsquote u3-Betreuung</b>		<b>33,8%</b>	<b>34,9%</b>	<b>35,6%</b>
<b>Anzahl der Kinder über 3 Jahre</b>		3.522	3.486	3.310
Plätze für ü3-Betreuung in Kindertageseinrichtungen		3.429	3.337	3.308
<b>Erfüllungsquote ü3-Betreuung</b>		<b>97,4%</b>	<b>95,7%</b>	<b>99,9%</b>

Abbildung 8-Entwicklung des u3- und ü3-Ausbaus

Die Finanzierung der Ausbaukosten wird von verschiedenen Institutionen getragen.

Die nachfolgende Aufstellung bezieht sich aufgrund der Besonderheit des Kindergartenjahres nicht auf das Kalenderjahr, sondern verläuft von August bis August und stellt die Finanzierungsanteile für die Tageseinrichtungen dar:

<sup>6</sup> Die Angaben zu der Anzahl der als Berechnungsgrundlage herangezogenen Kinder sind den Meldungen der Einwohnermeldeämter an das Jugendamt entnommen. Diese können geringfügig von den Zahlen von IT.NRW abweichen.

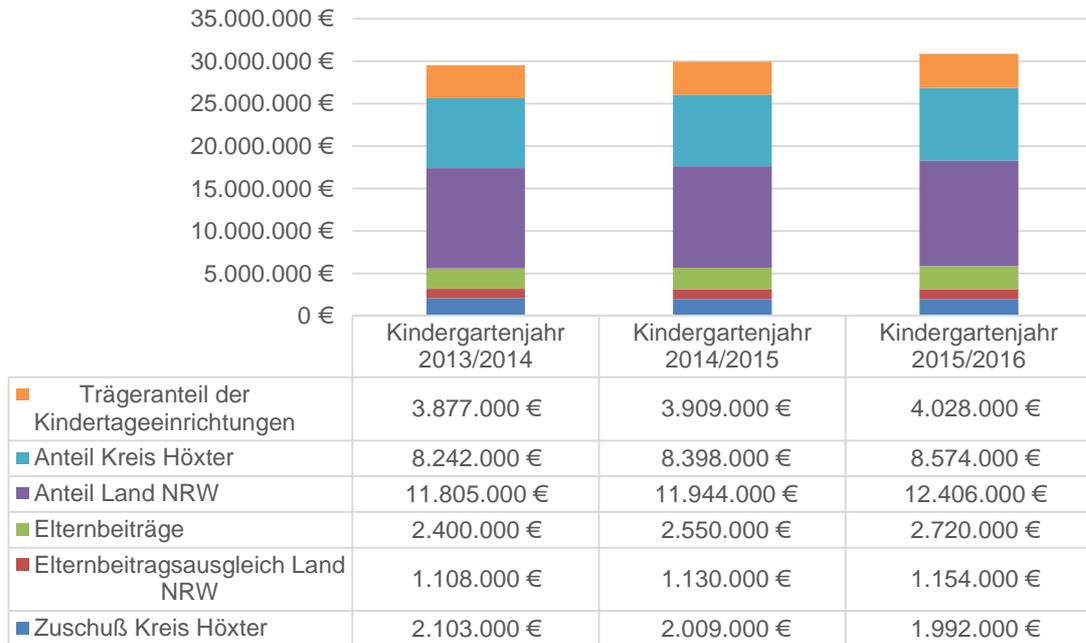


Abbildung 9-Entwicklung der Finanzierungsanteile der Tageseinrichtungen für Kinder

Der Kreis Höxter fördert den Ausbau der Tageseinrichtungen für Kinder in unterschiedlichen Bereichen. Die nachfolgende Aufstellung fasst diese unterschiedlichen finanziellen Förderungen zusammen:

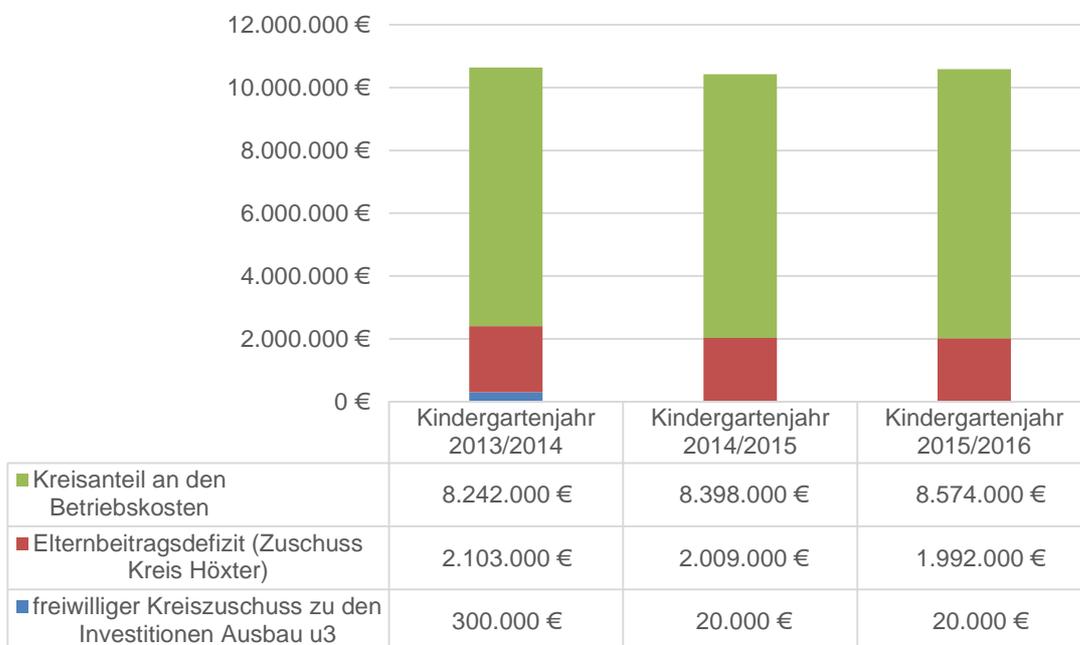


Abbildung 10-Entwicklung der Kreisförderung zur Kindertagesbetreuung

## 4 Jugendarbeit / Jugendschutz

Das Jugendamt des Kreises Höxter unterstützt die Kinder- und Jugendarbeit im Kreis in vielfältiger Weise, z.B. durch die Beratung von Vereinen, Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, aber auch durch die Förderung von Jugendfreizeiteinrichtungen, Jugendfahrten, Internationalen Jugendbegegnungen, Projekten, Seminaren und Veranstaltungen sowie Aus- und Fortbildungen von ehrenamtlichen Mitarbeitern in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Die Voraussetzungen sowie Einzelheiten zur Förderung sind in den „Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit“ geregelt.

### 4.1 Kosten für die offene Kinder- und Jugendarbeit

#### 4.1.1 Förderung von freien und kommunalen Trägern

- Ansatz 210.000,- Euro (darin enthalten 101.417,- Euro Landesmittel)
- Verausgabt 197.587,- Euro
  - Zuwendung für kirchliche Jugendreferenten = 14.300,- Euro
    - Kath. Jugendarbeit für 2 Teilzeitkräfte
    - Ev. Jugendarbeit für 1 Vollzeitkraft und 1 Teilzeitkraft
  - Zuwendung für offene Jugendfreizeitstätten
    - 81.870,- Euro Kreismittel
    - 101.417,- Euro Landesmittel

Im Jahr 2015 wurden insgesamt 34 (Vorjahr 34) offene Jugendfreizeitstätten mit 101.417,- Euro (Vorjahr 101.417,- Euro) aus Landesmitteln und 81.870,- Euro (Vorjahr 70.989,- Euro) aus Kreismitteln gefördert. Es handelt sich hierbei um 4 große Einrichtungen (3 kommunale und 1 kirchliche), 10 mittlere Einrichtungen (1 kommunale und 9 kirchliche) und 20 kleine Einrichtungen in freier Trägerschaft. Die Kreismittel wurden bedarfsgerecht ausgezahlt. Das Land hat die Höhe seiner Fördermittel, wie zuvor, belassen.

Veränderungen gegenüber 2014:

- Zugang: Brücke MOCT Höxter, kleine Einrichtung, und KOMM.aktiv Nieheim e.V., mittlere Einrichtung
- Abgang: Kath. Kirchengemeinden Pömbesen und Stahle, jeweils kleine Einrichtungen
- Veränderungen: Kath. Kirchengemeinde Scherfede und Rimbeck, von kleine auf mittlere Einrichtungen

Alle offenen Jugendfreizeitstätten müssen sich nach wie vor an einem „Wirksamkeitsdialog“ beteiligen. Wie in den Jahren zuvor finden seitens der kommunalen Jugendarbeit mindestens einmal im Jahr Gespräche mit den Trägern und Mitarbeitern der großen und mittleren sowie in zwei kleinen Jugendfreizeitstätten statt. Die übrigen kleinen Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft werden von den kirchlichen Jugendarbeitern beraten und betreut. Die kommunalen und kirchlichen Jugendarbeiter tauschen ihre Erfahrungen aus.

#### **4.1.2 Förderung von Jugendlagern und Jugendfahrten**

- Ansatz 60.000,- Euro
- Verausgabt 38.619,- Euro

Gegenüber 2014 verringert sich die Anzahl der Maßnahmen von 63 auf 57 Maßnahmen. Die Zuwendungen verringern sich um 3.394,- Euro gegenüber 2014.

#### **4.1.3 Förderung von jugendpflegerischen Maßnahmen**

- Ansatz 7.000,- Euro
- Verausgabt 5.546,- Euro

Gegenüber 2014 verringert sich die Anzahl der Maßnahmen von 18 auf 12 Maßnahmen

- 9 Anschaffungen
- 3 Kurse/Seminare/Projekte

Die Zuwendungen verringern sich um 2.346,- Euro gegenüber 2014.

Aus dieser Position werden geringwertige Anschaffungen für Jugendräume, Beschäftigungs- und Spielgeräte, Zeltmaterial, Verwaltungskosten für die Stadtjugendringe sowie Projekttag und Projekte bezuschusst. Ebenfalls bezuschusst werden Kurse und Seminare, die sich z.B. mit kulturellen, sozialen, generationsübergreifenden, berufs- und ausbildungsbezogenen, geschlechtsspezifischen, politischen, umwelt- und medienbezogenen Themen beschäftigen.

#### **4.1.4 Förderung außerschulischer Bildung**

- Ansatz 5.000,- Euro
- Verausgabt 3.278 Euro

Gegenüber 2014 erhöht sich die Anzahl der Maßnahmen von 23 auf 29 Maßnahmen.

Die Zuwendungen verringern sich um 766,- Euro gegenüber 2014.

Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um die Aus- und Fortbildung von jungen Menschen, die sich ehrenamtlich in der Jugendarbeit engagieren und qualifizieren wollen. Die Jugendgruppenleiterausweise werden ebenfalls aus dieser Position finanziert.

#### 4.1.5 Förderung internationaler Jugendbegegnungen

- Ansatz 4.000,- Euro
- Verausgabt 252,- Euro

Gegenüber 2014 verringert sich die Anzahl der Maßnahmen von 2 auf 1 Maßnahme. Die Zuwendungen verringern sich um 702,- Euro gegenüber 2014.

Veranstalter	Partnerland	Begegnung in	Teilnehmer	Zuschuss
Ev. Kirchenkreis Paderborn	USA	Ohio	6	252,- €

Abbildung 11-Internationale Jugendbegegnungen

## 4.2 Jugendschutzmaßnahmen

Kinder "stark" zu machen ist das Ziel im Kinder- und Jugendschutz. Sie sollen vor gefährdenden Einflüssen geschützt und gleichzeitig zur Übernahme von Verantwortung für sich und ihre Mitmenschen befähigt werden.

Diesem Auftrag kommt das Jugendamt des Kreises Höxter insbesondere durch Beratung und Förderung von Veranstaltungen, Projekten sowie Seminaren zu den unterschiedlichsten Themen des Jugendschutzes wie Konsumverhalten, Sucht, Umgang mit Medien, Gewalt etc. nach.

## 4.3 Kosten für Jugendschutzmaßnahmen

- Ansatz 5.000,- Euro
- Verausgabt 3.642,46 Euro

Die Zuwendungen erhöhen sich um 1.534,60 Euro gegenüber 2014.

Es wurden angeschafft / bezuschusst:

- Drei- W- Verlag, 337,46 Euro für Jugendschutzmaterial (Schulferienkalender, Jugendschutzampel)
- Jugendtreff Brakel, 219,- Euro für HipHop-Workshop  
175,- Euro für Projektstage „Ungeplant schwanger“  
1.500 ,- Euro für einen Tanzworkshop
- Arbeitskreis Jugend, 644,- Euro für ein Night-Sport-Event in Steinheim
- Kirchenkreis Paderborn, 434,- Euro für ein Musikwochenende (Mitmachmusical) in Beverungen
- Kath. Jugendfreizeitstätten Scherfede und Rimbeck, 333,- Euro für 3 Selbstbehauptungskurse für Jungen und Mädchen

Folgende Jugendschutzmaßnahmen wurden durchgeführt; teilweise in Kooperation

- Sucht- und Gewaltprävention im Rahmen von Schulsozialarbeit an den Berufskollegs in Brakel und Warburg:
  - Netbag Schulung i.V.m. dem Beratungszentrum Brakel am 11.03.2015
  - Projekttag zur Suchtprävention am Kreisberufskolleg Brakel, i.V.m. der Westfälischen Kinder- und Jugendklinik, Marsberg und dem Beratungszentrum Brakel am 04.12.2015
- 5 Jugendschutzkontrollen in Geschäften, Videotheken, Getränkemärkten und Spielhallen in Höxter und Ortschaften (2), Steinheim (2) und Nieheim (1)
- 2 Jugendschutzkontrollen i.V.m. der Kreispolizeibehörde und den örtlichen Ordnungsämtern, anlässlich des Karneval in Steinheim und des Maifeiertages in Höxter/Godelheim – Freizeitsee
- 15 Beratungen in den offenen Jugendfreizeitstätten zu aktuellen Jugendschutzthemen, Trends usw. im Rahmen der Wirksamkeitsdialoge mit den Einrichtungen
- 3 Teilnahmen an Sitzungen der Ordnungspartnerschaft in Brakel
- 2 Informationsveranstaltungen mit dem ASD HX und der Kreispolizeibehörde HX (Netzwerktreffen)

#### **4.4 Förderung von freien und kommunalen Trägern - Investitionen -**

- Ansatz 7.000,- Euro
- Verausgabt 7320,- Euro

Die Zuwendungen erhöhen sich um 4.320,- Euro gegenüber 2014.

Beratungsleistungen für Jugendfreizeitstätten zur Qualitätssicherung und –steigerung:

	Art der Einrichtung	Jahr 2013	Jahr 2014	Jahr 2015
Beratungsleistungen für ...	kleine Einrichtungen	0	1	3
	mittlere Einrichtungen	7	7	8
	große Einrichtungen	4	4	4
<b>Beratungsgespräche, gesamt</b>		<b>11</b>	<b>12</b>	<b>15</b>

Abbildung 12-Durchgeführte Beratungen der Jugendfreizeiteinrichtungen

Maßnahmen im Rahmen der Bildungsarbeit, Aktionen und Kontrollen zur Umsetzung des erzieherischen und gesetzlichen Kinder- und Jugendschutzes:

	Art der Einrichtung	Jahr 2013	Jahr 2014	Jahr 2015
Kinder- und Jugendschutzmaßnahmen in Form von ...	Bildungsarbeit, Aktionen	6	7	9
	Überprüfung von Geschäften, Videotheken, Spielhallen, Getränkehändler	12	7	5
	bei Veranstaltungen	1	0	2
<b>Maßnahmen zum Kinder- und Jugendschutz</b>		<b>19</b>	<b>14</b>	<b>16</b>

Abbildung 13-Durchgeführte Maßnahmen zum Kinder- und Jugendschutz

## 5 Beratungsangebote

### 5.1 Beratung durch eigene Fachkräfte

Es werden insbesondere Beratungen in folgenden Leistungsfeldern durchgeführt:

- Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII)
- Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII)
- Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (§ 18 SGB VIII)

	Jahr 2013	Jahr 2014	Jahr 2015
<b>Anzahl Beratungen</b>	906	1229	990

Abbildung 14-Anzahl dokumentierter Beratungskontakte des allgemeinen sozialen Dienstes

Im Jahr 2015 wurden 990 Beratungskontakte dokumentiert; diese verteilen sich wie folgt auf die Beratungsleistungen:

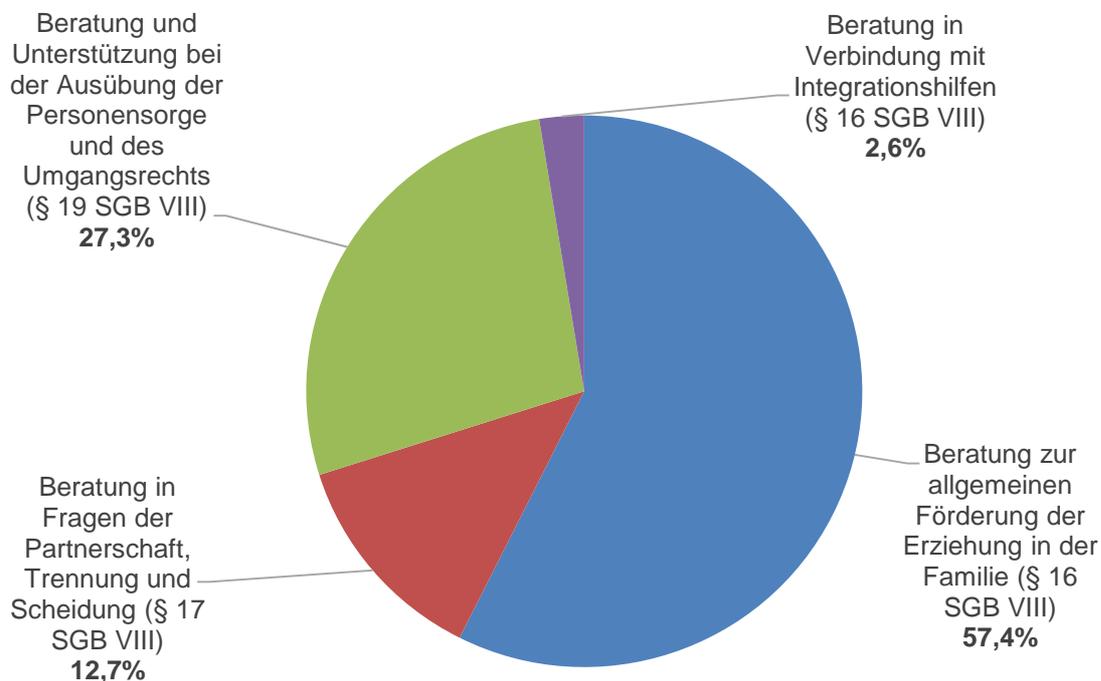


Abbildung 15-Inhalte der Beratungskontakte des allgemeinen sozialen Dienstes

## 5.2 Beratungsleistungen durch Beratungszentrum

Der Caritasverband unterhält in eigener Verantwortung und in seiner Trägerschaft ein Beratungszentrum.

Unter anderem betreibt der Caritasverband mit dem Beratungszentrum auch eine Erziehungsberatungsstelle als Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche gemäß § 28 SGB VIII.

Die Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen und die Erziehungsberatungsstelle beraten auf Verlangen des Kreisjugendamtes auch in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung gemäß § 17 SGB VIII.

In diesen beiden Leistungsbereichen weist das Beratungszentrum in seinen Jahresberichten folgende Beratungszahlen aus<sup>7</sup>:

- Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche (Erziehungsberatung)

	Jahr 2012	Jahr 2013	Jahr 2014	Jahr 2015
<b>Personen</b>	509	492	449	457

Abbildung 16-Fallzahlen der Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

- Ehe-, Familien- und Lebensberatung

	Jahr 2012	Jahr 2013	Jahr 2014	Jahr 2015
<b>Personen</b>	352	319	276	278

Abbildung 17-Fallzahlen der Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen

Nähere Informationen hält das Caritas-Beratungszentrum im Download-Bereich des Internetauftritts bereit ([www.bz-brakel.de](http://www.bz-brakel.de)).

---

<sup>7</sup> Quelle: Jahresbericht des Caritas-Beratungszentrums

## 6 Adoptionsvermittlung

Derzeit befinden sich 3 Kinder in Adoptionspflege. Davon stehen 2 Vermittlungen vor dem Abschluss. Ein 4. Kind konnte aufgrund der Schwere der Behinderung in keine Adoptivfamilie vermittelt werden.

Im Rahmen von Verwandtenadoptionen von Kindern aus Kasachstan, Kirgisien und Vietnam laufen Eignungsprüfungen der hier lebenden Verwandten beziehungsweise die Überprüfung der Adoptionsbedürftigkeit der Kinder unter Einbeziehung des Landesjugendamtes und der Behörden vor Ort.

Kinderberichte für adoptierte Kinder aus dem Ausland wurden für 1 Kind aus der Russischen Föderation und für 2 Kinder aus Litauen erstellt.

Das Verhältnis zwischen adoptierten Jungen und Mädchen ist eher unauffällig.

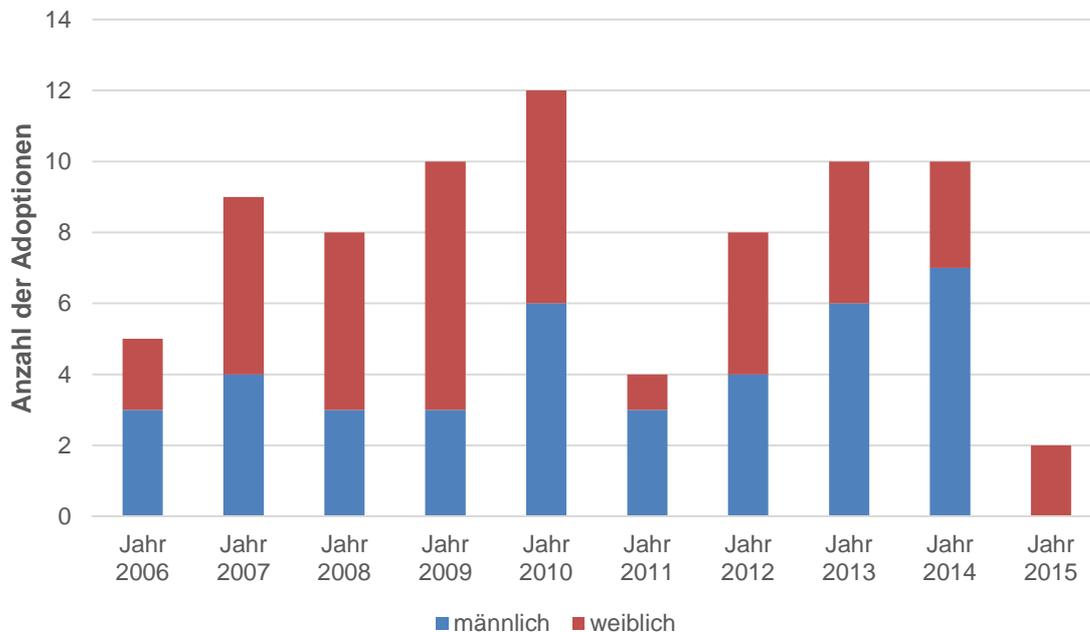


Abbildung 18-Entwicklung der Adoptionen von Kindern und Jugendlichen

Bei der Art der Adoption wird zwischen Fremd-, Stiefeltern- und Verwandtenadoption unterschieden. Dabei kann eine Adoption sowohl im Inland, also in Deutschland, als auch im Herkunftsland des Kindes (Adoption im Ausland) erfolgen.

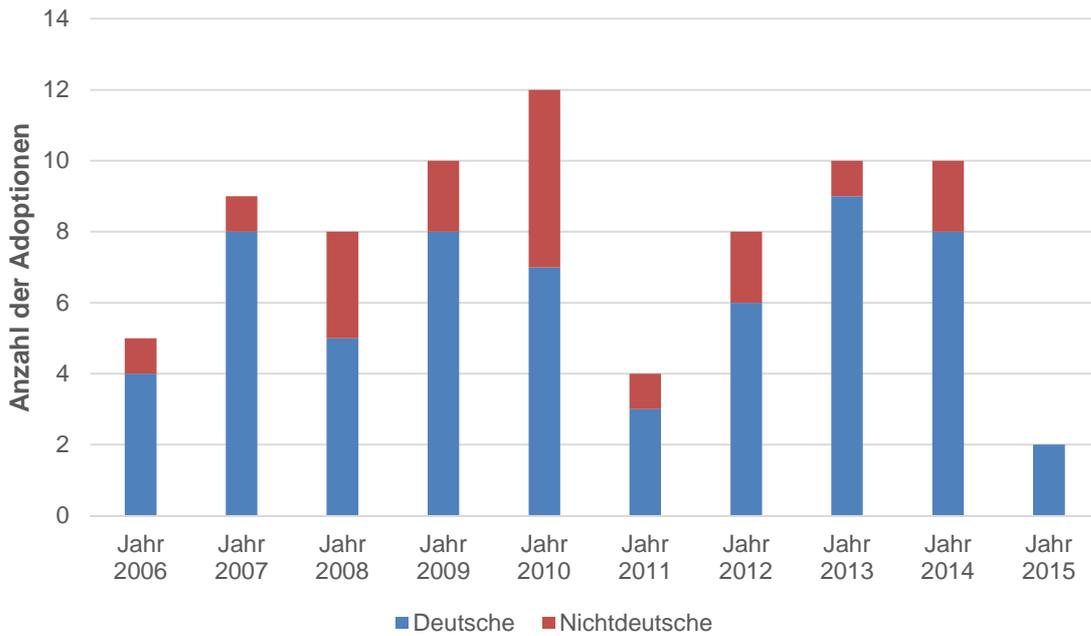


Abbildung 19-Entwicklung der Adoptionen nach Staatsangehörigkeit des Kindes

Bei den Adoptionsbewerbern handelt es sich in den meisten Fällen um Verwandte des Adoptionskindes, in der Regel stehen die Adoptiveltern in einer Stiefvater-/mutterkonstellation zum Kind.

Neben den erfolgreich vermittelten Adoptionen werden zahlreiche Beratungen interessierter oder betroffener Eltern, Verwandten oder Kinder und Jugendlichen durchgeführt.

	Jahr 2011	Jahr 2012	Jahr 2013	Jahr 2014	Jahr 2015
Beratungen	104	175	147	163	195
Gespräche im Rahmen der Herkunftssuche	25	31	29	45	74
Insgesamt	129	206	176	208	269

Abbildung 20-Entwicklung der Beratungsleistungen der Adoptionsvermittlung

Im Rahmen der Gespräche mit Adoptionsbewerbern wurden im Berichtsjahr mit 8 Paaren Informationsgespräche geführt, weitere Gespräche mit neuen Bewerbern stehen an.

	Jahr 2011	Jahr 2012	Jahr 2013	Jahr 2014	Jahr 2015
vorgemerkte Adoptionsbewerber	24	17	11	11	8

Abbildung 21-Übersicht der Adoptionsbewerber

## 7 Frühe Hilfen

Frühe Hilfen bilden lokale und regionale Unterstützungssysteme mit koordinierten Hilfsangeboten für Eltern und Kinder ab Beginn der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren mit einem Schwerpunkt auf der Altersgruppe der 0- bis 3-Jährigen. Sie zielen darauf ab, Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern in Familie und Gesellschaft frühzeitig und nachhaltig zu verbessern. Frühe Hilfen basieren vor allem auf multiprofessioneller Kooperation.

Zentral für die praktische Umsetzung früher Hilfen ist deshalb eine enge Vernetzung und Kooperation von Institutionen und Angeboten. Sie haben dabei sowohl das Ziel, die flächendeckende Versorgung von Familien mit bedarfsgerechten Unterstützungsangeboten voranzutreiben, als auch die Qualität der Versorgung für Familien zu verbessern.

### 7.1 Baby-Begrüßungsdienst

Seit Januar 2007 gratuliert Kreis Höxter allen Müttern und Vätern von neugeborenen Kindern mit einem persönlich überbrachten Babybegrüßungspaket. Der Willkommensgruß für die kleinen Neubürger enthält ein Elternbegleitbuch mit nützlichen Informationen und Angeboten, die das Aufwachsen der Kinder begleiten. Abgerundet wird das Paket mit dem Jahrbuch des Kreises Höxter.

Das Elternbegleitbuch mit dem Titel: "Wie schön, dass Du geboren bist" gibt Informationen zu allen Themen, die für Mütter und Väter nach der Geburt wichtig sind und zwar:

1. Wirtschaftliche Hilfe für Familien
2. Gesund groß werden
3. Grundlagen der kindlichen Entwicklung
4. Beratung und Hilfe für Eltern
5. Betreuungsplätze für Kinder
6. Angebote für Kinder und Jugendliche
7. Hilfen für ausländische Familien

Im Berichtsjahr 2015 zählte der Kreis Höxter 1.071 Geburten; 1.031 Familien wurde das Elternbegleitbuch überreicht.

## 7.2 Kommunale Netzwerkarbeit

Im Jahr 2015 gab es 235 Netzwerkpartner. Das Netzwerk ist wie folgt aufgebaut:

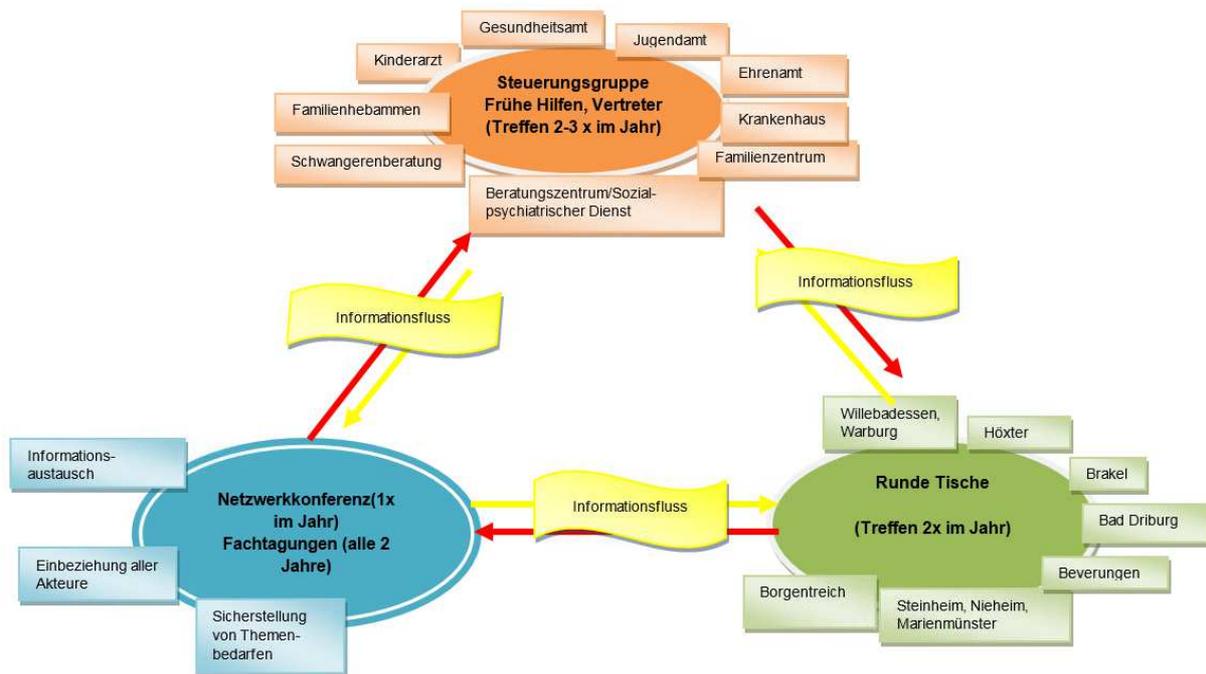


Abbildung 22-Netzwerkpartner der Frühen Hilfen

Am 24.06.2015 fand die Netzwerkkonferenz zum Thema „Kinder psychisch kranker Eltern – Möglichkeiten von Kooperationen im Kreis Höxter“ im Kreishaus in Höxter statt. Es nahmen 89 Personen aus unterschiedlichen Berufsgruppen teil.

Um einen besseren Austausch zwischen den Netzwerkpartnern zu erreichen wurden 2015 Runde Tische auf Stadtebene installiert. Zurzeit gibt es an folgenden Stadtorten diese Runden Tische:

- Beverungen
- Borgentreich
- Brakel
- Höxter
- Steinheim zusammen mit Nieheim und Marienmünster
- Warburg in Zusammenarbeit mit Willebadessen

## 7.3 Angebote für Familien in den Frühen Hilfen

### 7.3.1 Familienhebammen

Im Kreis Höxter werden Familienhebammen als Präventionsangebot im Rahmen der Frühen Hilfen eingesetzt. Es gibt seit dem Jahr 2015 nunmehr 5 ausgebildete Familienhebammen und eine Familienkinderkrankenschwester. Zielgruppe sind Schwangere und (werdende) Eltern und ihre jungen Kinder, die aufgrund der körperlichen Situation bzw. der gesellschaftlichen und familiären Rahmenbedingungen psychisch, physisch und /oder sozial besonderen Belastungen ausgesetzt sind.

Im Berichtsjahr 2015 wurden 51 Familien betreut.

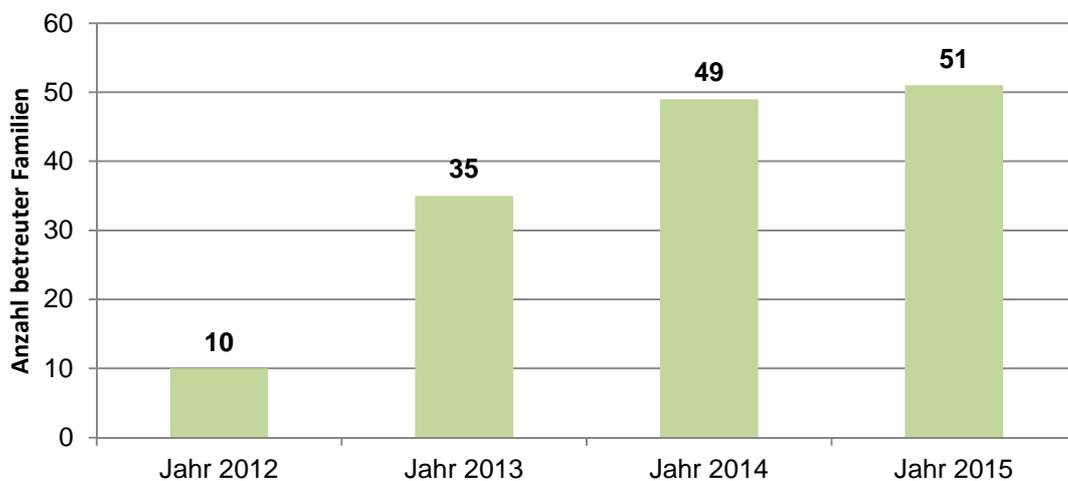


Abbildung 23-Entwicklung der Anzahl der von Familienhebammen betreuten Familien

Die Zugänge zu den Frühen Hilfen sind vielseitig, im Berichtsjahr gelangten die Familien über folgende Zugänge zu den Angeboten:

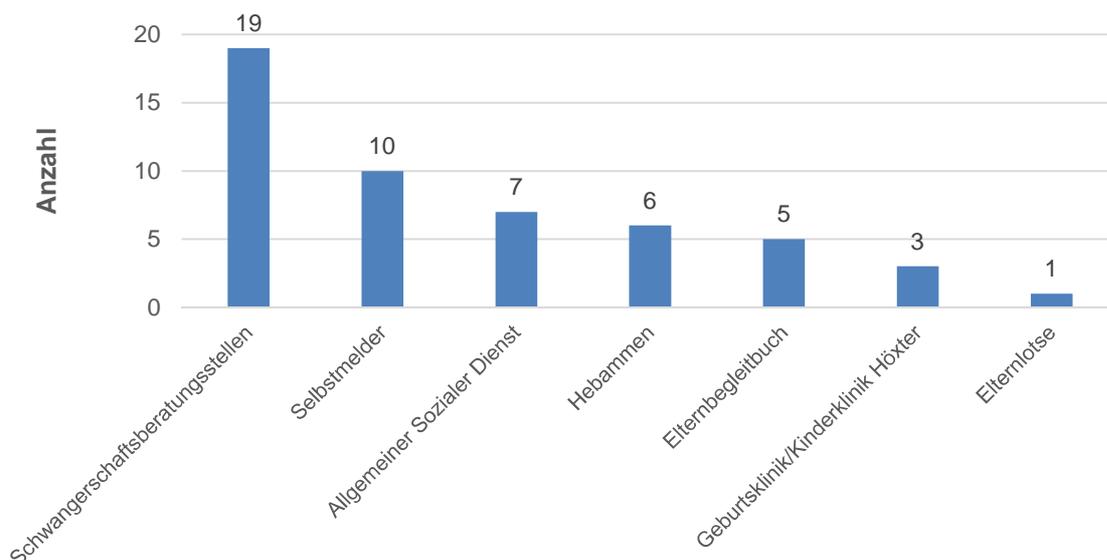


Abbildung 24-Zugänge zu den Angeboten der Frühen Hilfen

Die Besuche durch die Familienhebammen fanden über einen Zeitraum von durchschnittlich 10 Monaten statt. Anfangs besuchen die Familienhebammen die Familien meist wöchentlich, später finden die Besuche im 14 tägigen Abstand statt und zum Ende der Betreuung alle 4 Wochen.



**Abbildung 25-Verlauf der Betreuungen im Rahmen der Frühen Hilfen**

Neben der Arbeit in den Familien findet eine Beratungssprechstunde durch eine Familienhebamme im Gesundheitsdienst des Kreises Höxter statt. Termine zu dieser Beratung werden individuell vergeben.

Darüberhinaus finden in den Familienzentren regelmäßig Beratungsangebote durch Familienhebammen statt, mit dem Ziel eine flächendeckende Betreuung auch außerhalb der aufsuchenden Arbeit sicherstellen zu können.

#### **7.4 Safe-Sichere Ausbildung für Eltern und Müttercafé**

Der Safe-Kurs richtet sich im Wesentlichen an werdende Eltern bei denen grundsätzlich ein Bindungsrisiko vermutet wird. Der Kurs wird vom SKF- Warburg in Zusammenarbeit mit zwei Safe-Mentorinnen angeboten.

Im Jahr 2015 haben 12 Familien am Kurs teilgenommen.

## 7.5 Mütter-/ Eltern-Café

Im Kreis Höxter gab es 2015 an den Standorten Höxter, Steinheim und Warburg und Beverungen 4 Müttercafés.

Die Müttercafés mit unterschiedlichen Schwerpunkten wurden wie folgt wahrgenommen:

Ort	Beverungen	Höxter	Steinheim	Warburg
Anbieter	AWO-Kreisverband Höxter	AWO-Kreisverband Höxter –Startchancen–	AWO-Kreisverband Höxter –Startchancen–	Sozialdienst katholischer Frauen
Schwerpunkte	Alle Themen rund um das Thema Kind und Elternsein	Alle Themen rund um das Thema Kind und Elternsein	Alle Themen rund um das Thema Kind und Elternsein, Baby-massage, Informationen zu Mutter-Kind-Kuren, Besichtigung Kindertagesgruppe	Hauptsächlich Bindungsorientiert u.a. Angebot zur Nachbetreuung von Safe
Teilnehmer	Pro Treffen 5 bis 6 Familien	Pro Treffen 5 bis 6 Familien	Pro Treffen 4 Familien	Pro Treffen 8 bis 9 Familien

Abbildung 26-Mütter-Cafés im Kreis Höxter

## 7.6 EfaS- Evangelische Familien- und Schwangerenbegleitung

Die Familien- und Schwangerenbegleitung wird durch Ehrenamtliche seit Sommer 2012 durchgeführt. Das Angebot wird koordiniert durch die Diakonie. Die Kontakte zu den interessierten Familien werden über die EfaS-Koordinatoren hergestellt. Die erste Kontaktaufnahme erfolgt in der Regel durch Beratungsstellen oder Institutionen, bei denen die Familien um Unterstützung gebeten haben.

Im Berichtsjahr 2015 wurden 12 Ehrenamtliche eingesetzt, die 23 Familien begleitet haben. 11 Anfragen mussten wegen mangelnder Kapazitäten abgelehnt werden.

### **7.7 Elternlotsen**

Seit dem Jahr 2015 bietet Donum Vitae e.V. im Bereich der Frühen Hilfen das Projekt „Elternlotsen“ an. Durch das Projekt sollen schwangere Frauen und junge Eltern informiert werden, welche Angebote es im Bereich der Frühen Hilfen gibt. Das Angebot findet auf der Wöchnerinnenstation des Sankt Ansgar Krankenhauses Höxter statt.

Im Jahr 2015 wurden 122 Familien beraten.

### **7.8 Finanzielle Förderung**

Die Frühen Hilfen werden durch die Bundesinitiative Frühe Hilfen gefördert. Der Kreis Höxter erhielt 2015 eine Förderung in Höhe von 44.793 €. Die Mittel wurden in vollem Umfang verbraucht.

## 8 Sozialpädagogische Hilfen

In der Jugendhilfe gibt es zahlreiche Möglichkeiten zur systematischen Einordnung der Hilfeangebote. Man fasst Hilfen beispielsweise unter Oberbegriffen wie ambulante, stationäre und teilstationäre Hilfen und/oder als Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen zusammen.

In der folgenden Darstellung wird eine Unterteilung nach den Oberbegriffen

- Familienbegleitende/ -unterstützende Hilfen und
- Familienersetzende Hilfen

vorgenommen. Diese beinhalten alle Hilfen, bei denen eine Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII erfolgt.

Bei den ausgewiesenen Fallzahlen handelt es sich um Jahresdurchschnittswerte, also die durchschnittliche Fallzahl die im Laufe des Jahres zu bearbeiten sind.

## 8.1 Familienbegleitende/-unterstützende Hilfen

Unter familienbegleitenden Hilfen werden in der folgenden Darstellung sozialpädagogische Hilfearten nach dem SGB VIII mit einem begleitenden oder unterstützenden Charakter verstanden.

- Mutter-/Vater-Kind-Maßnahmen nach § 19 SGB VIII
- Betreuung und Versorgung in Notsituationen nach § 20 SGB VIII
- Ambulante Hilfen nach § 27 SGB VIII
- Soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII
- Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer nach §30 SGB VIII
- Sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII
- Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII (auch in Verbindung mit Eingliederungshilfe)
- Ambulante intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung nach § 35 SGB VIII
- Ambulante Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII

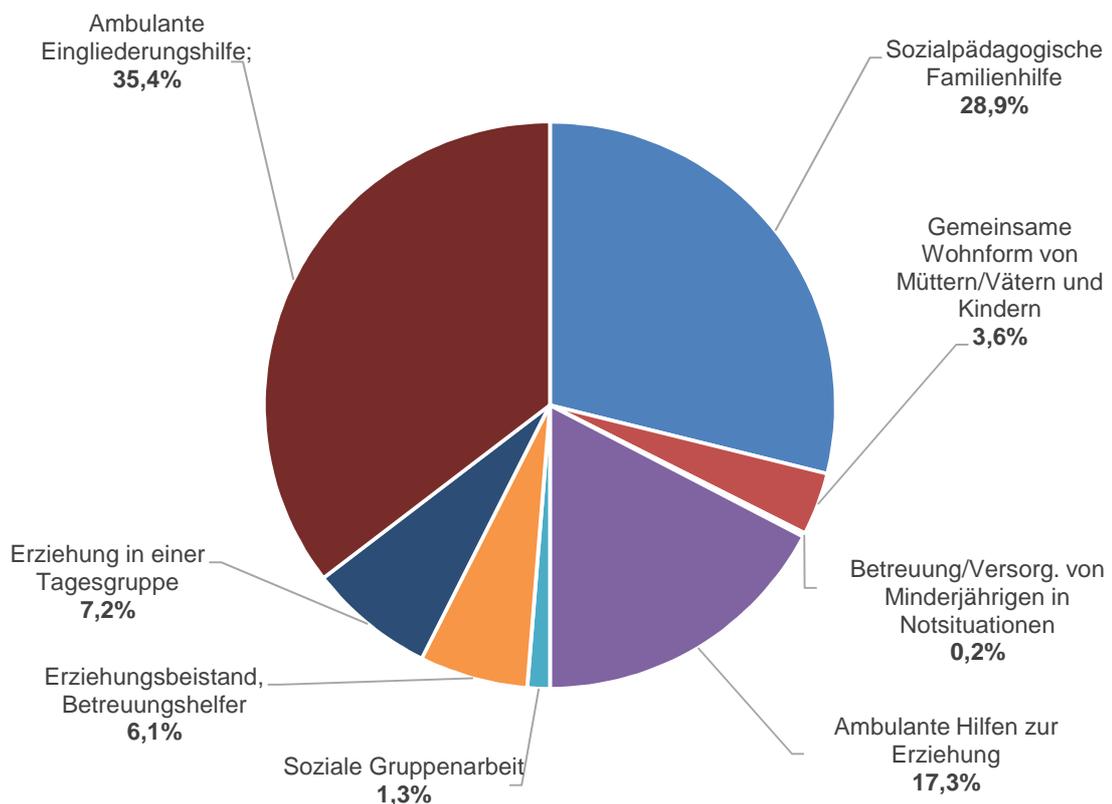


Abbildung 27-Inanspruchnahme der familienbegleitenden/-unterstützenden Hilfen

Verschiedene familienbegleitende Hilfen können sowohl für Minderjährige als auch für junge Volljährige gewährt werden, zwei Hilfeformen wenden sich an das System Familie.

Im den nachfolgenden Diagrammen werden die Entwicklungen der einzelnen Hilfeformen unterteilt nach den Adressaten der Hilfen dargestellt.

### 8.1.1 Entwicklung der familienbegleitenden Hilfen für Minderjährige

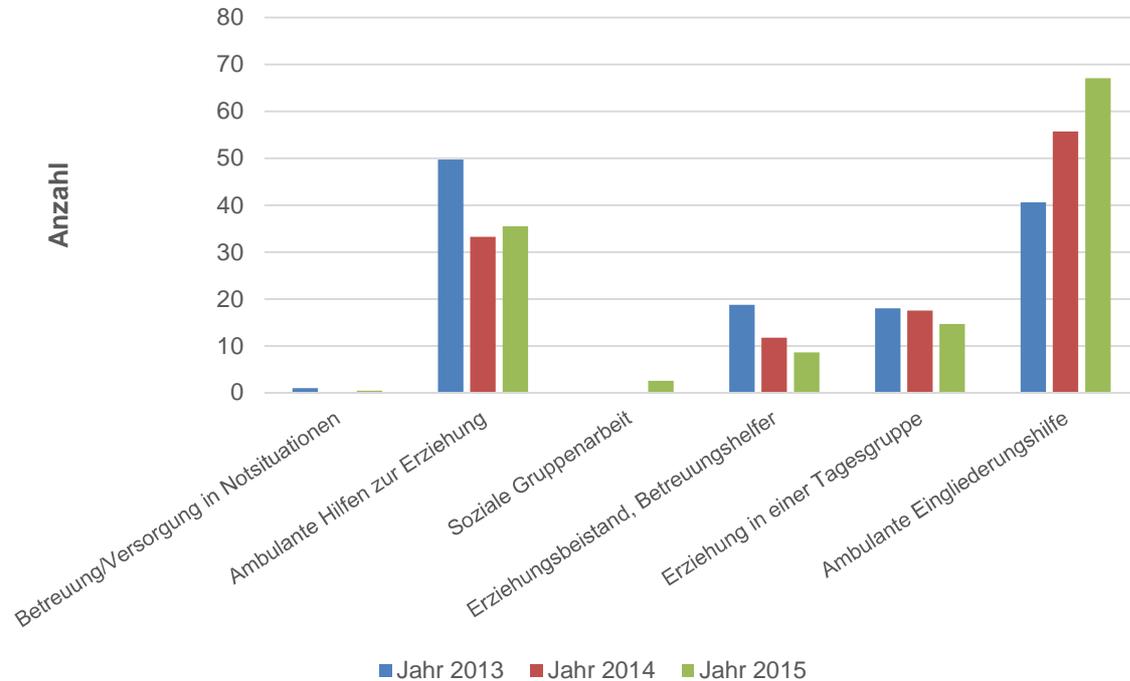


Abbildung 28-Entwicklung der familienbegleitenden/-unterstützenden Hilfen für Minderjährige

### 8.1.2 Entwicklung der familienbegleitenden Hilfen für junge Volljährige

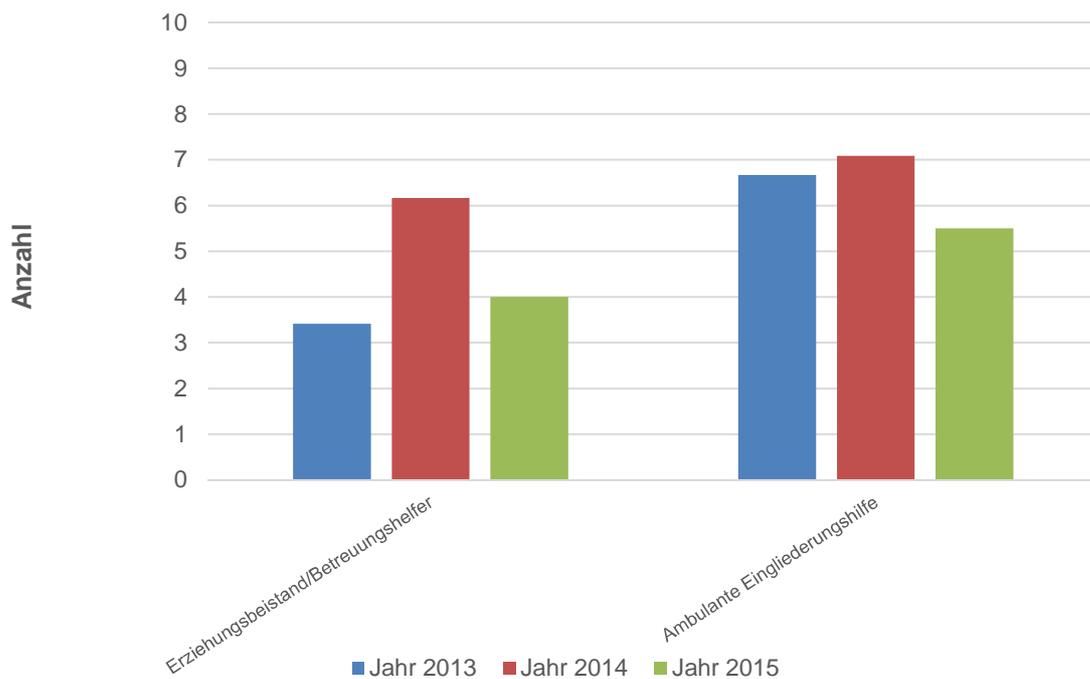


Abbildung 29-Entwicklung der familienbegleitenden/-unterstützenden Hilfen für Volljährige

### 8.1.3 Entwicklung der familienbegleitenden Hilfen für die „gesamte“ Familie

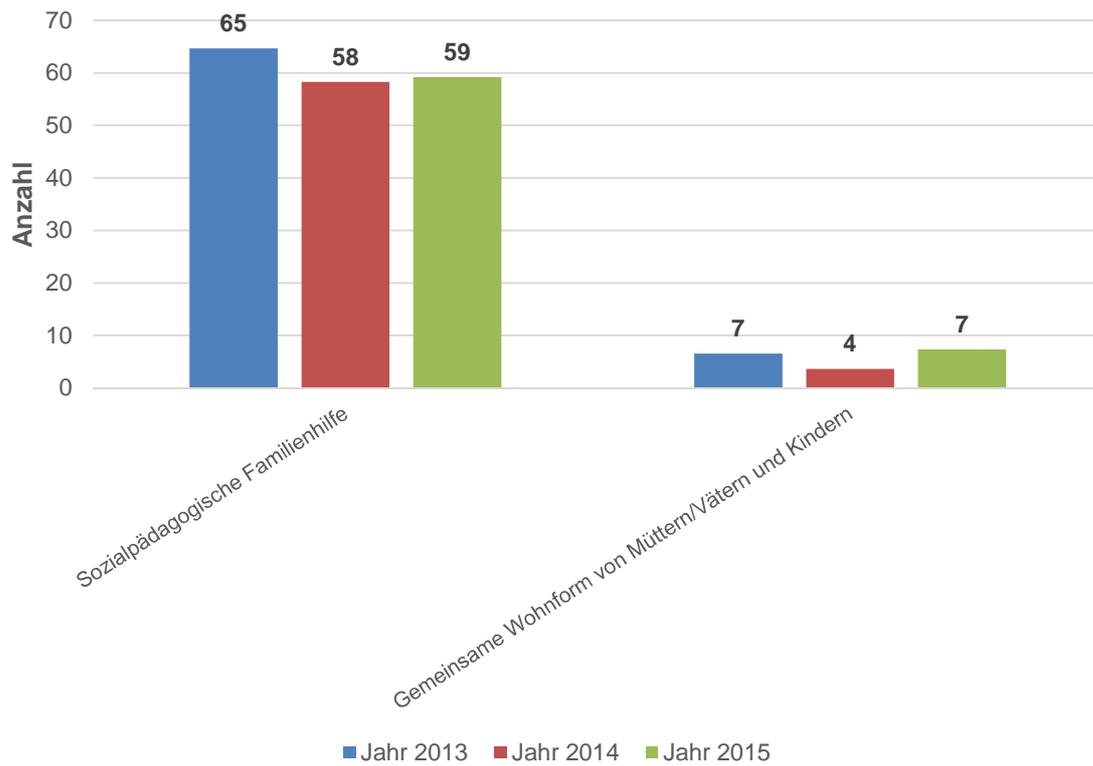


Abbildung 30- Entwicklung der familienbegleitenden/-unterstützenden Hilfen für die Familie

## 8.2 Familienersetzende Hilfen

Unter familienersetzenden Hilfen werden in der folgenden Darstellung sozialpädagogische Hilfearten nach dem SGB VIII verstanden, bei denen der junge Mensch (Kind/Jugendlicher) aus dem Familienverbund herausgenommen wird:

- Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII als
  - Dauerpflege bei Pflegefamilien
  - Dauerpflege bei sozialpädagogischen Pflegestellen
  - Kurzzeitpflege
- Heimerziehung und betreute Wohnform nach § 34 SGB VIII
- Stationäre intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung nach § 35 SGB VIII
- Stationäre Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII

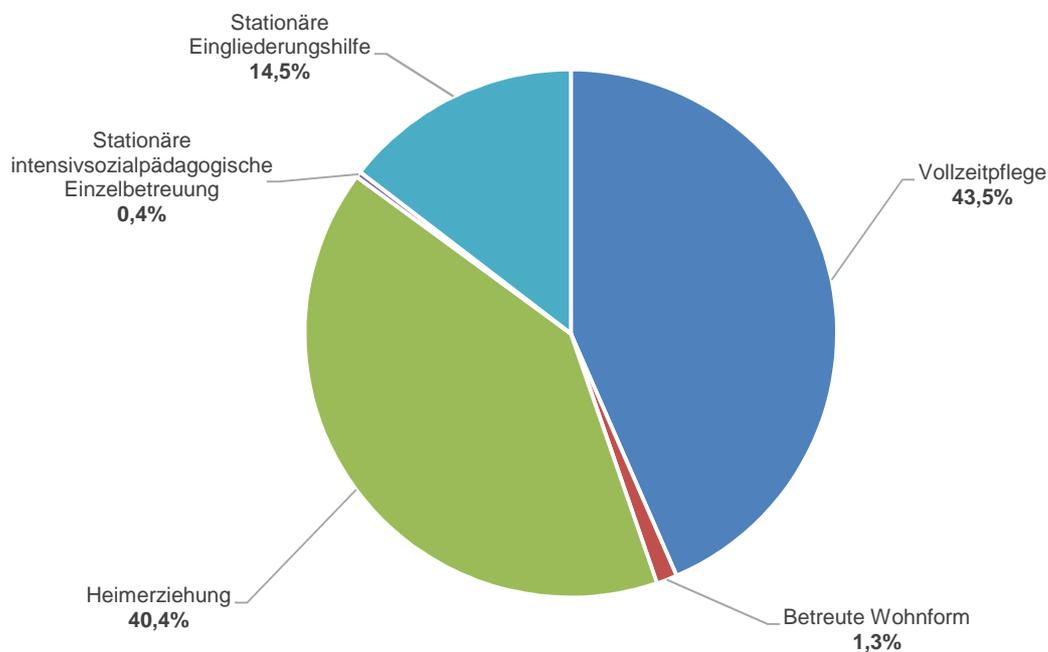


Abbildung 31-Inanspruchnahme der familienersetzenden Hilfen

Verschiedene familienersetzende Hilfen können sowohl für Minderjährige als auch für junge Volljährige gewährt werden.

In den nachfolgenden Diagrammen werden die Entwicklungen der einzelnen Hilfeformen unterteilt nach den Adressaten der Hilfen dargestellt.

### 8.2.1 Entwicklung der familienersetzenden Hilfen für Minderjährige

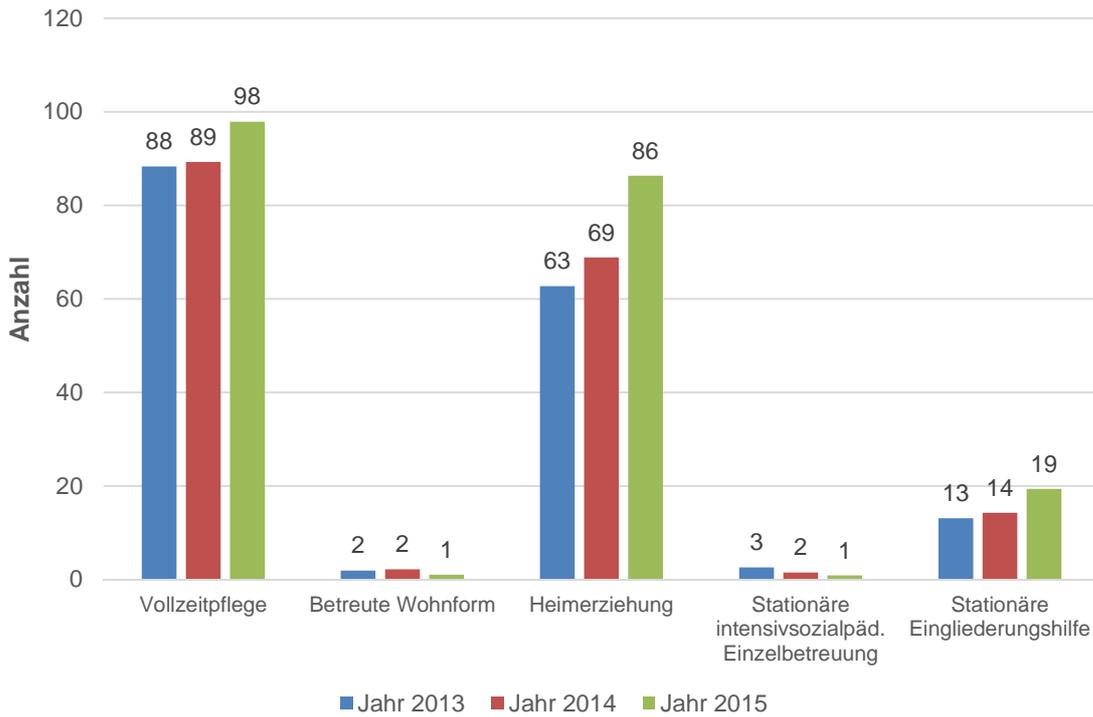


Abbildung 32-Entwicklung der familienersetzenden Hilfen für Minderjährige

### 8.2.2 Entwicklung der familienersetzenden Hilfen für junge Volljährige

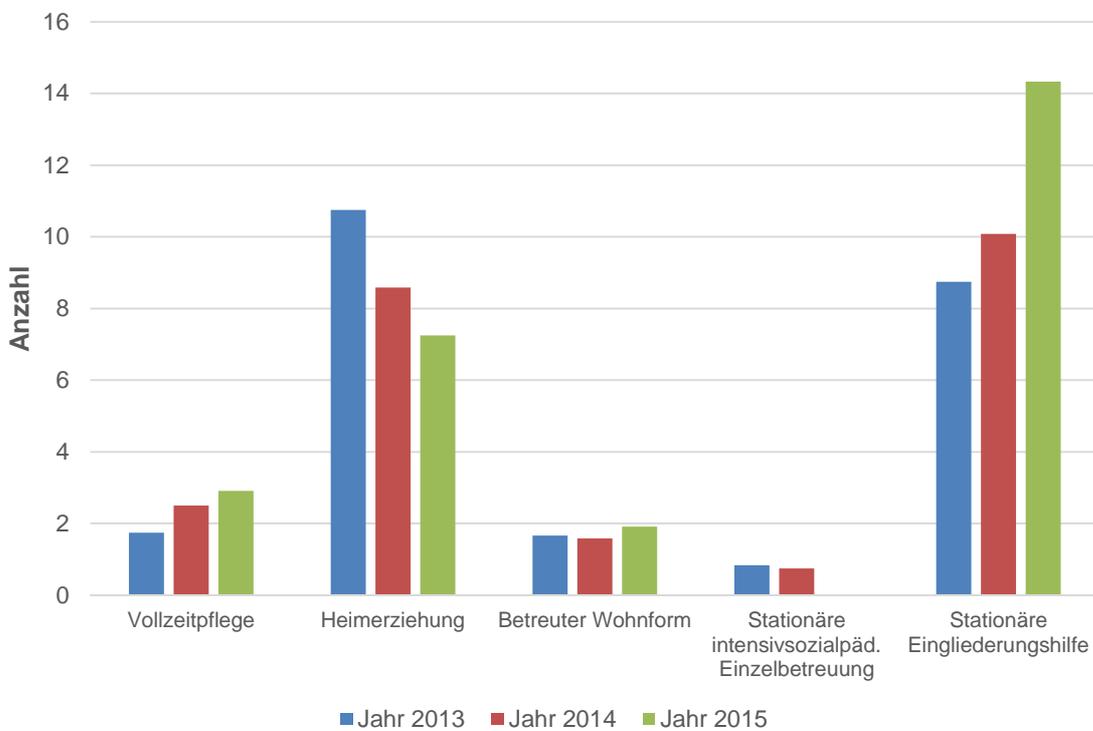


Abbildung 33: Entwicklung der familienersetzenden Hilfen für Volljährige

### **8.2.3 Formen der Vollzeitpflegeverhältnisse**

Die Vollzeitpflegeverhältnisse gehören zu den „Familienersetzenden Hilfen“ und sind in der vorgenannten Entwicklung der Hilfen unter der Hilfeart Vollzeitpflege bereits enthalten.

Innerhalb der Vollzeitpflege wird nochmals unterschieden zwischen

- Dauerpflege bei Pflegefamilien
- Dauerpflege in Sonderformen
- Kurzzeitpflege

#### **8.2.3.1 Dauerpflege bei Pflegefamilien**

Hierbei können Familien, Alleinstehende oder auch gleichgeschlechtliche Paare als sogenannte Pflegeeltern Kinder aufnehmen. Bei den Kindern handelt es sich häufig um Kleinkinder. Voraussetzung ist im Wesentlichen der Nachweis einer allgemeinen und fallbezogenen Eignung für die Aufgabe, die durch Schulungsmaßnahmen des Jugendamtes oder einer beauftragten Institution vermittelt werden kann. Das Pflegeverhältnis ist längerfristig und in der Regel auf Dauer ausgerichtet.

#### **8.2.3.2 Dauerpflege in Sonderformen**

Unter dieser Pflegeform werden Pflegeverhältnisse mit einem besonderen Betreuungsaufwand zusammengefasst.

Einerseits werden hierbei z.B. sogenannte Westfälische Pflegefamilien eingesetzt. Hierbei handelt es sich um Familien, Paare oder Einzelpersonen mit besonderer Eignung und in Einzelfällen einer pädagogischen bzw. medizinischen Qualifikation. Wie bei den Pflegefamilien ist dieses Pflegeverhältnis auch auf Dauer oder längerfristig ausgelegt. Es ist ein Angebot für Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihrer Persönlichkeitsstruktur, ihrer Lebensperspektive und / oder Beziehungserlebnisse eine engere persönliche Bindung in einem professionellen Rahmen benötigen.

Andererseits wird die Arbeit auch im Rahmen von sogenannten Gastfamilien geleistet. Hierbei handelt es sich um Familien, Paare oder Einzelpersonen, die insbesondere ältere Pflegekinder aufnehmen und besonders intensiv betreut werden. Voraussetzung ist im Wesentlichen der Nachweis einer allgemeinen und fallbezogenen Eignung für die Aufgabe, die durch Schulungsmaßnahmen des Jugendamtes oder einer beauftragten Institution vermittelt werden kann. Diese Pflegeform ist sowohl auf Dauer aber auch kurzfristig ausgelegt möglich.

### 8.2.3.3 Kurzzeitpflege

Müssen Kinder in Notsituationen schnellst möglich in familiäre Betreuung gegeben werden, ist eine Kurzzeitpflege eine geeignete Hilfeform. Hierfür werden Kurzzeitpflegeplätze vorgehalten, die in kurzer Zeit für verängstigte und / oder vernachlässigte Kinder zur Verfügung stehen. Auch hierbei handelt es sich um speziell geschulte Familien, Paare oder andere familienähnliche Systeme. Anders als bei den beiden vorausgehenden Pflegeformen ist diese Pflegeform nur auf eine kurze überschaubare Dauer ausgelegt.

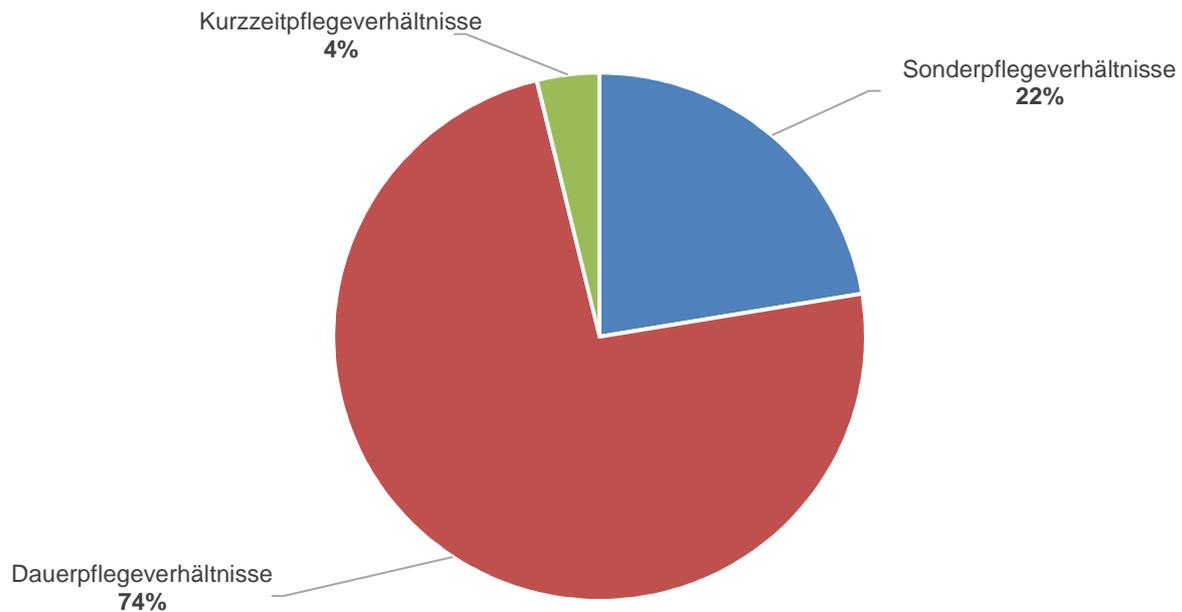


Abbildung 34-Verteilung der Pflegeformen im Jahresdurchschnitt

### 8.3 Räumliche Verteilung der Sozialpädagogischen Hilfen

Im räumlichen Bezug der einzelnen Städte verteilen sich die Sozialpädagogischen Hilfen im Berichtsjahr wie folgt:

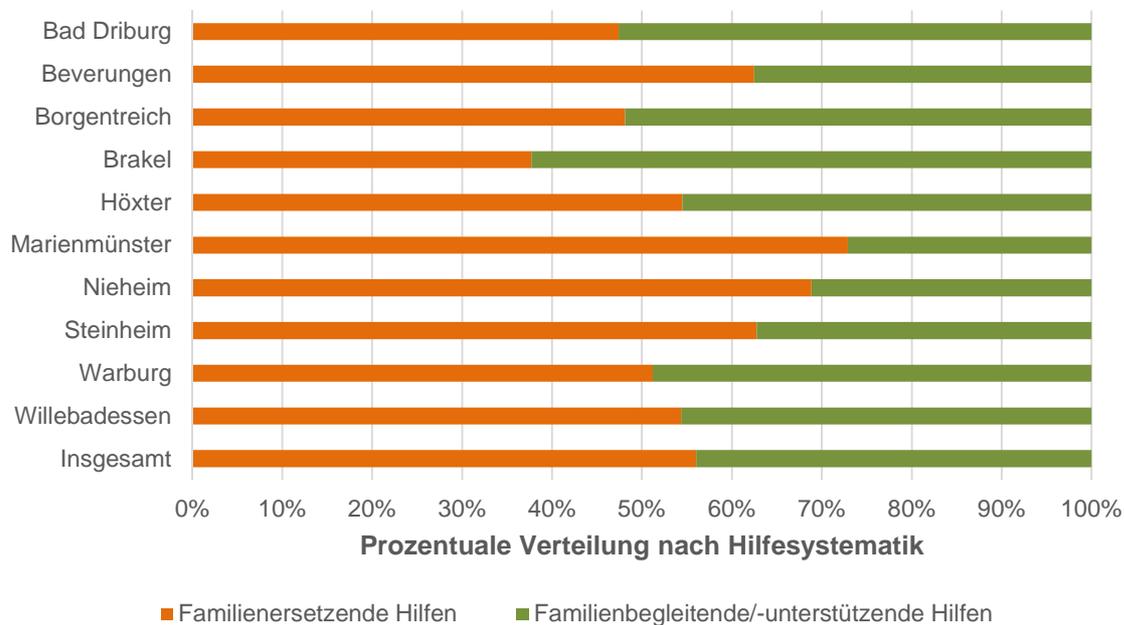


Abbildung 35-Stadtbezogene Hilfeverteilungen in Prozent

### 8.4 Spezialdienst für Eingliederungshilfen

Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, haben Anspruch auf Eingliederungshilfe. Als seelisch behindert gelten Kinder und Jugendliche, bei denen in Folge psychischer Belastungen und Besonderheiten die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben wesentlich beeinträchtigt ist. Voraussetzung für die Hilfgewährung ist zunächst ein Fachgutachten, aus dem sich das Vorliegen einer seelischen Behinderung mit Krankheitswert ergibt.

Um den hohen Anforderungen der fachlichen Einschätzung von erforderlichen und geeigneten Eingliederungshilfen gerecht zu werden, wurde im Oktober 2015 ein Spezialdienst für diese Hilfen eingerichtet. Das Personal wurde aus dem vorhandenen Personalbestand umgesteuert.

Dieser Dienst spezialisiert sich insbesondere auf die komplexen Verfahren und typischen Störungsbilder, um eine wirksame Interventionen einzuleiten.

### 8.5 Unbegleitete minderjährige Ausländer in der Jugendhilfe (UMA/UMF)

Die Zahl der Inobhutnahmen nach unbegleiteter Einreise aus dem Ausland ist im Jahr 2015 gegenüber den Vorjahren deutlich angestiegen. Kam es bislang nur äußerst selten vor, dass ein/e unbegleitete/r Minderjährige/r im Kreis Höxter aufgegriffen und in Obhut genommen wurde, so stieg die Zahl in Obhut zu nehmender Minderjähriger (UMF/UMA) mit Beginn der Zu-

weisungen ab Oktober stetig an. Das Jugendamt, bei dem ein unbegleiteter ausländischer Minderjähriger zuerst ankommt, hat diesen in Obhut zu nehmen.

Seit November 2015 unterliegen unbegleitete ausländische Minderjährige, einem bundes- und landesweiten Verteilungsverfahren. Als unbegleitet gelten dabei diejenigen, die ohne Personensorge- oder Erziehungsberechtigte nach Deutschland einreisen.

Die zu leistenden Hilfen reichen von Inobhutnahme über ein vorgeschriebenes Clearingverfahren<sup>8</sup> bis hin zu Anschlusshilfen für Minder- oder Volljährige.

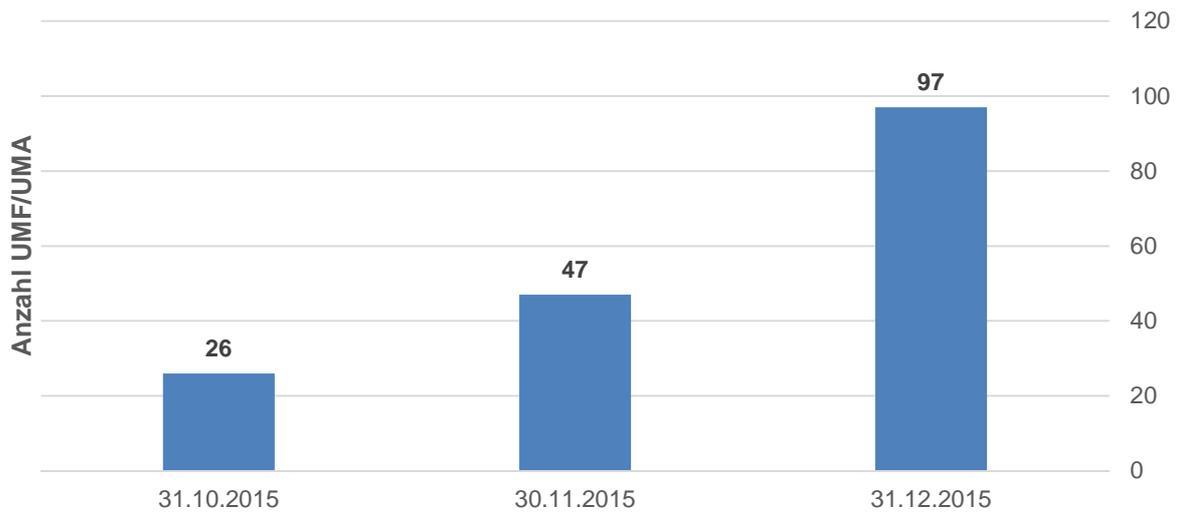


Abbildung 36-Entwicklung der Hilfen für unbegleitete Minderjährige aus dem Ausland

<sup>8</sup> Die Durchführung der Abklärung des persönlichen Hintergrunds durch eine sogenannte Clearingstelle.

## 9 Kinderschutz

### 9.1 Rufbereitschaft

Seit 2011 ist eine Rufbereitschaft für das Kreisjugendamt Höxter eingerichtet.

Werktags von 17.00 Uhr bis 08.00 Uhr am Folgetag sowie Freitags von 13.00 Uhr bis Montag 08.00 Uhr und an den Feiertagen wird so eine sichere Erreichbarkeit bei Gefahrenlagen auch außerhalb der Dienstzeiten des Jugendamtes gewährleistet.

Der Zugang zur Rufbereitschaft erfolgt über die Polizei und/oder die Kreisleitstelle für Feuer- und Rettungsdienst.

Hauptaufgabe der Mitarbeiter/-innen in der Rufbereitschaft ist die Beratung in akuten Krisensituationen, die Einschätzung des Gefährdungsrisikos und ggfls. die Einleitung von Schutzmaßnahmen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen.

Die nachfolgende Grafik stellt die Anzahl der Einsätze der Einsatzdauer gegenüber.

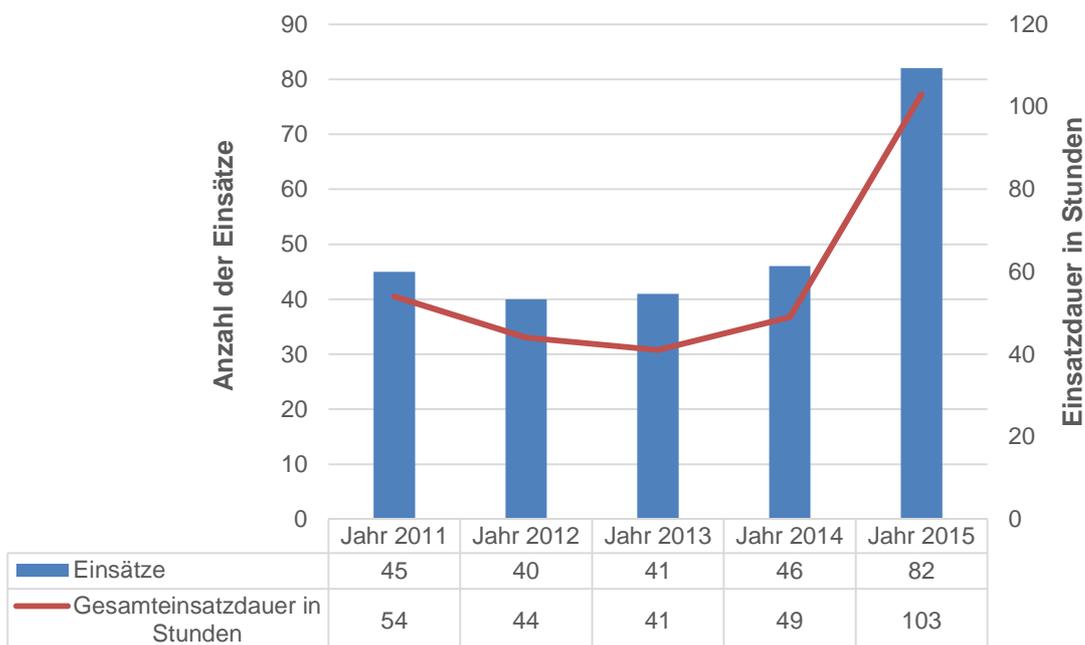


Abbildung 37-Einsätze der Rufbereitschaft und Gesamteinsatzdauer

Im Jahr 2015 waren in 14 Fällen minderjährige Flüchtlinge der Grund für den Einsatz der Rufbereitschaft.

In den meisten Fällen reicht eine telefonische Beratung aus. Ein Hausbesuch wird dann durchgeführt, wenn der wirksame Schutz des Kindes durch die Beratung nicht gewährleistet und/oder diese Maßnahme nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist.

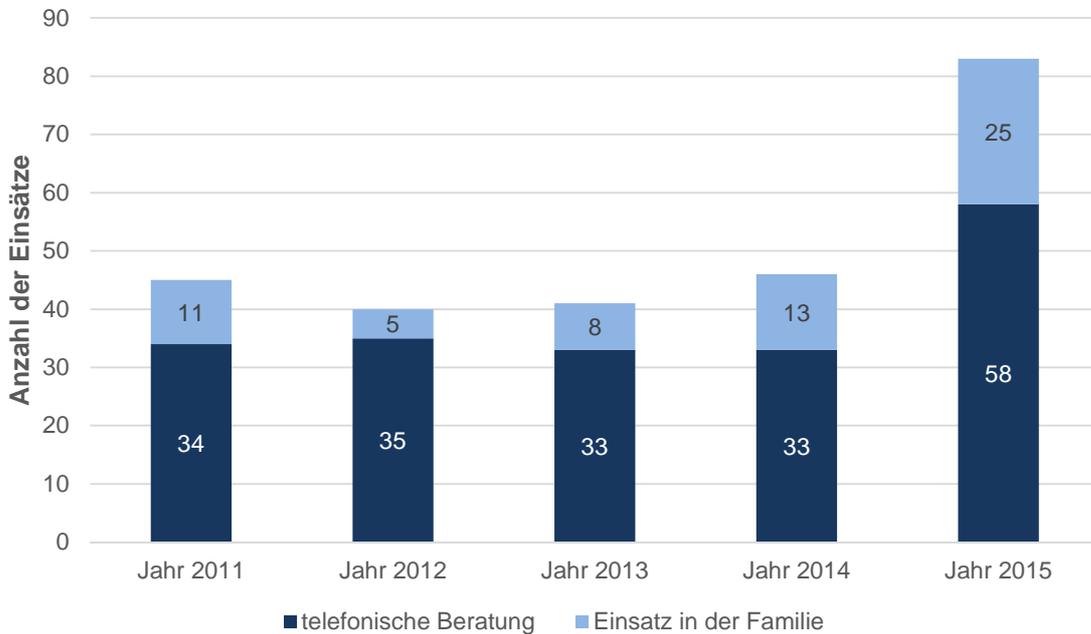


Abbildung 38-Ausübung der Rufbereitschaft

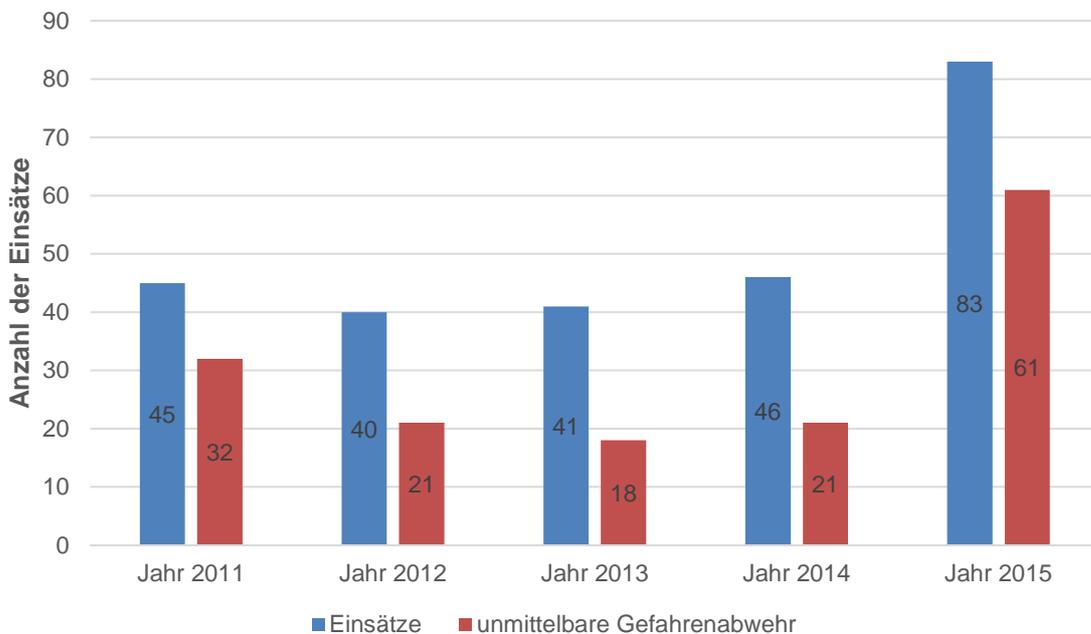


Abbildung 39-Anteil Gefahrenabwehr in der Rufbereitschaft

## 9.2 Kindeswohlgefährdungsmeldungen

Als Kindeswohlgefährdungsmeldungen gelten alle Hinweise und Informationen, die auf eine Gefährdung

- des leiblichen,
- des geistigen oder
- seelischen

Wohls hindeuten.

Dabei ist es unabhängig von wem die Gefährdungssituation ausgeht und welche Art der Gefährdung im spezifischen Fall vorliegt.

Die meisten Gefährdungsmeldungen betreffen Kinder bis 6 Jahren. Dabei ist ein allgemeiner Zuwachs von Gefährdungsmeldungen zu verzeichnen, insbesondere bei den 7 bis 10-Jährigen im Berichtsjahr.

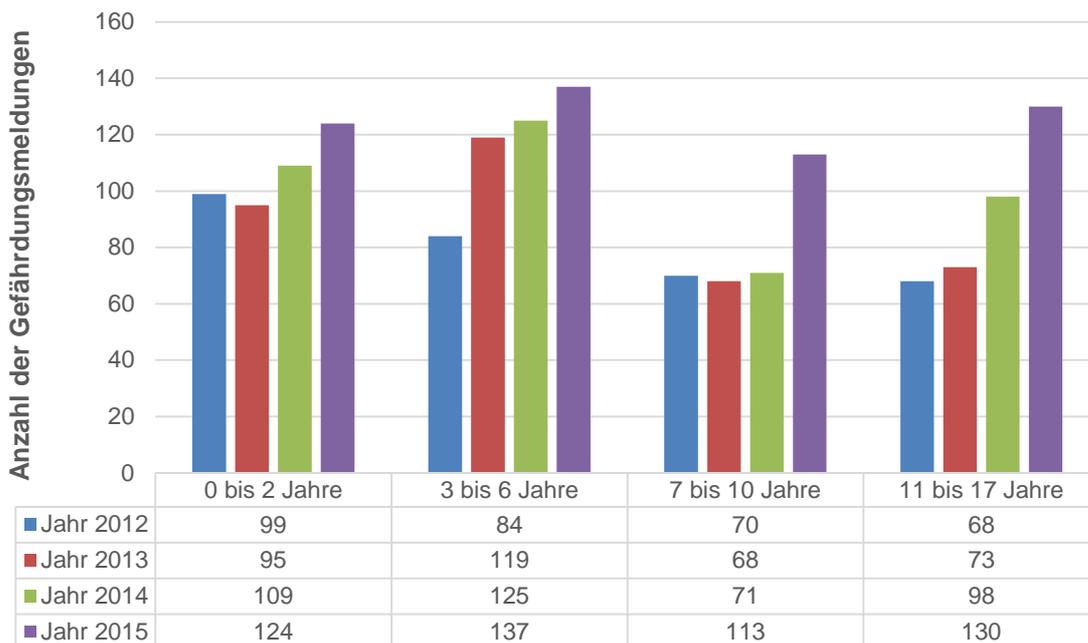


Abbildung 40-Entwicklung der Gefährdungsmeldungen nach Altersgruppen

Die Meldungen im Jahr 2015 erfolgten in den meisten Fällen von Nachbarn, Bekannten und Verwandten. Viele Hinweise kamen direkt von der Polizei oder wurden über eine Polizeidienststelle gemeldet.

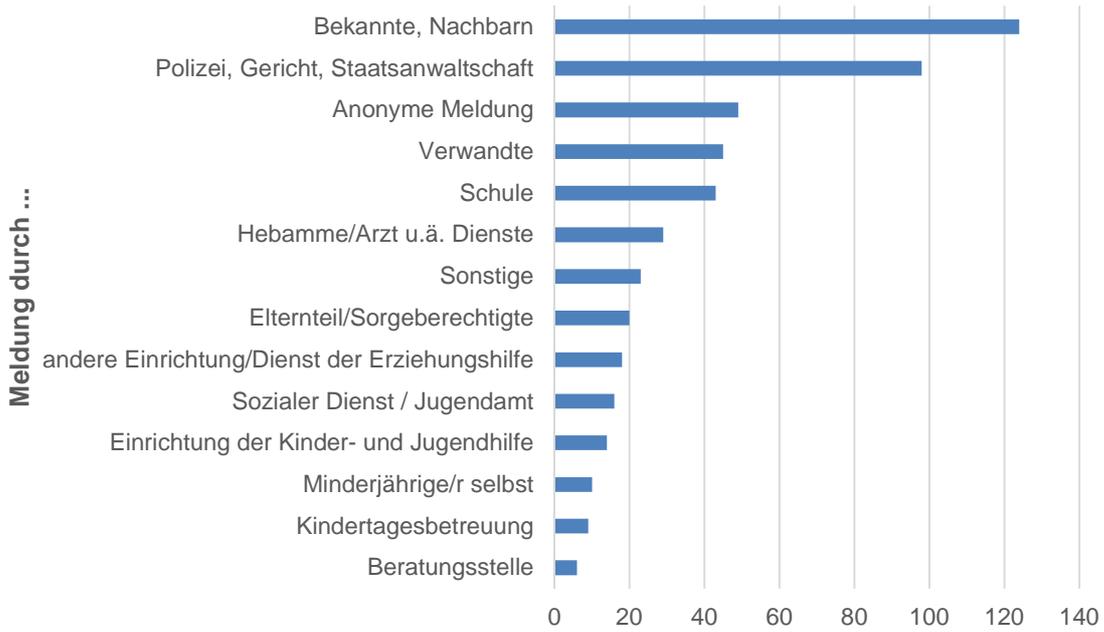


Abbildung 41-Herkunft der Kindeswohlgefährdungsmeldungen

Nicht in allen Fällen führt eine Kindeswohlgefährdungsmeldung zu einer Jugendhilfemaßnahme. Die folgende Grafik zeigt die Ergebnisse der Einschätzungen durch die Fachkräfte.

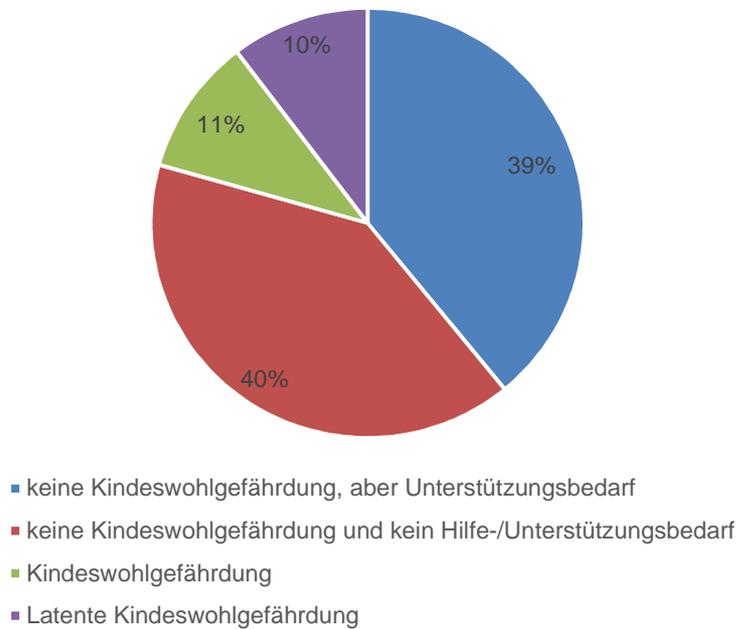


Abbildung 42-Ergebnisse der Gefährdungseinschätzung nach Kindeswohlgefährdungsmeldung

### 9.3 Inobhutnahmen

Die Inobhutnahme ist als vorübergehende Maßnahme zur Sicherstellung des Kindeswohls gedacht. Ziel ist es, während der Inobhutnahme eine für das Kind/den Jugendlichen bedarfsgerechte Hilfe zu finden.

Gemäß § 42 SGB VIII ist das Jugendamt bei Vorliegen folgender Voraussetzungen berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen:

- Das Kind oder der Jugendliche bittet selbst um die Inobhutnahme.
- Aufgrund einer dringenden Gefahr für das Kindeswohl ist die Inobhutnahme erforderlich und der sorgeberechtigte Elternteil stimmt der Inobhutnahme zu oder eine familiengerichtliche Entscheidung kann nicht schnell genug eingeholt werden.
- Ein ausländisches Kind oder Jugendlicher kommt ohne Begleitung nach Deutschland und im Inland lebt keine sorgeberechtigte Person.

Die nachfolgende Darstellung zeigt die Anzahl der Inobhutnahmen Minderjähriger durch das Jugendamt Höxter sowie die Verteilung auf die Altersklassen der unter und über 14-Jährigen, zudem das Geschlecht der betroffenen Minderjährigen:

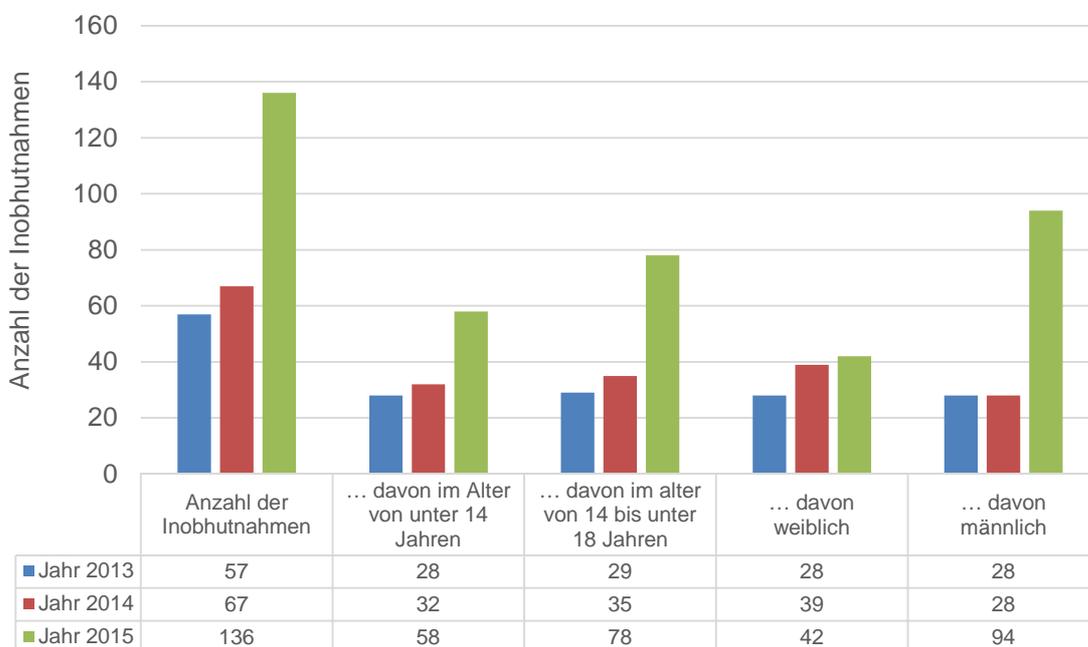


Abbildung 43-Entwicklung der Inobhutnahmen

Im Berichtsjahr wurden dem Kreisjugendamt Höxter erstmals unbegleitet minderjährige Flüchtlinge (UMA/UMF) zugewiesen. Hierbei handelt es sich vorwiegend um männliche Ju-

gendliche im Alter von 15-17 Jahren. Diese werden zwangsläufig nach einem vorgegebenen Verfahren in Obhut genommen und im Rahmen der Jugendhilfe betreut.

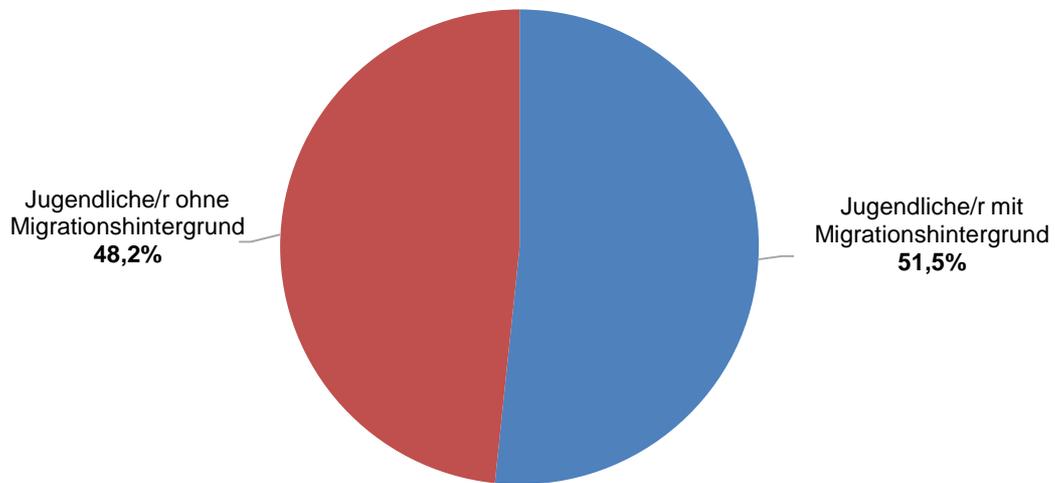


Abbildung 44-Jugendliche mit und ohne Migrationshintergrund in Inobhutnahmeverfahren

#### **9.4 Insoweit erfahrene Fachkräfte**

Unter dem Begriff der „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ sind sozialpädagogische Fachkräfte mit langjähriger Berufserfahrung in der Jugendhilfe mit einer zusätzlichen Qualifizierung zum Kinderschutz zu verstehen.

Diese „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ erfüllen im Kreis Höxter auf der Grundlage der §§ 8 a, 8 b SGB VIII und dem Bundeskinderschutzgesetz den Beratungsanspruch von allen Berufsgruppen, die im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen. Dies können zum Beispiel Lehrer, Ärzte, Schulsozialarbeiter und pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen sein. Darüber hinaus haben ehrenamtlich Tätige wie, zum Beispiel Trainer in Sportvereinen, Anspruch auf Beratung.

Haben diese Personen gewichtige Anhaltspunkte bemerkt, die auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen, können sie sich durch diese Expertinnen und Experten beraten lassen, was in einem solchen Falle zu tun ist.

Zur Organisation des Pools der insoweit erfahrenen Fachkräfte im Kreis Höxter wurde eine Koordinierungsstelle beim Kreis Höxter im Aufgabenbereich „Frühe Hilfen und Kinderschutz“ eingerichtet. Der Pool besteht aus 8 Fachkräften.

Zur Inanspruchnahme der Beratung wurde eine Kinderschutz-Hotline eingerichtet. Diese ist unter der Telefonnummer 0 52 71 – 965 33 33 von montags bis donnerstags in der Zeit von 09.30 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr zu erreichen.

## 10 Jugendhilfe im Strafverfahren

### 10.1 Jugendhilfe im Anklage- und Diversionsverfahren

Eine der Aufgaben des Jugendamtes ist die Jugendhilfe im Strafverfahren, auch Jugendgerichtshilfe genannt.

Zu einem Jugendstrafverfahren kommt es, wenn junge Menschen im Alter von 14 Jahren bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres eine Straftat begehen (14 – 20 Jahre). Die Jugendgerichtshilfe begleitet und betreut jugendliche Straftäter (14 - 17 Jahre) und heranwachsende Straftäter (18 - 20 Jahre) während des gesamten Strafverfahrens. Grundlage für dieses Strafverfahren ist das Jugendgerichtsgesetz (JGG).

Im Vordergrund des Verfahrens steht die Persönlichkeit des Straftäters und nicht vorrangig seine Straftat. Es geht um die Erziehung des jungen Menschen. Er soll mit Unterstützung der Jugendgerichtshilfe die Möglichkeit erhalten, aus seinem Fehlverhalten zu lernen.

Ziel der Jugendhilfe im Strafverfahren ist es, individuelle Unterstützungsmöglichkeiten zusammen mit straffällig gewordenen jungen Menschen unter Einbeziehung deren Erziehungsberechtigter (bei Jugendlichen) als Grundlage zur Führung eines zukünftig straffreien Lebens zu erarbeiten.

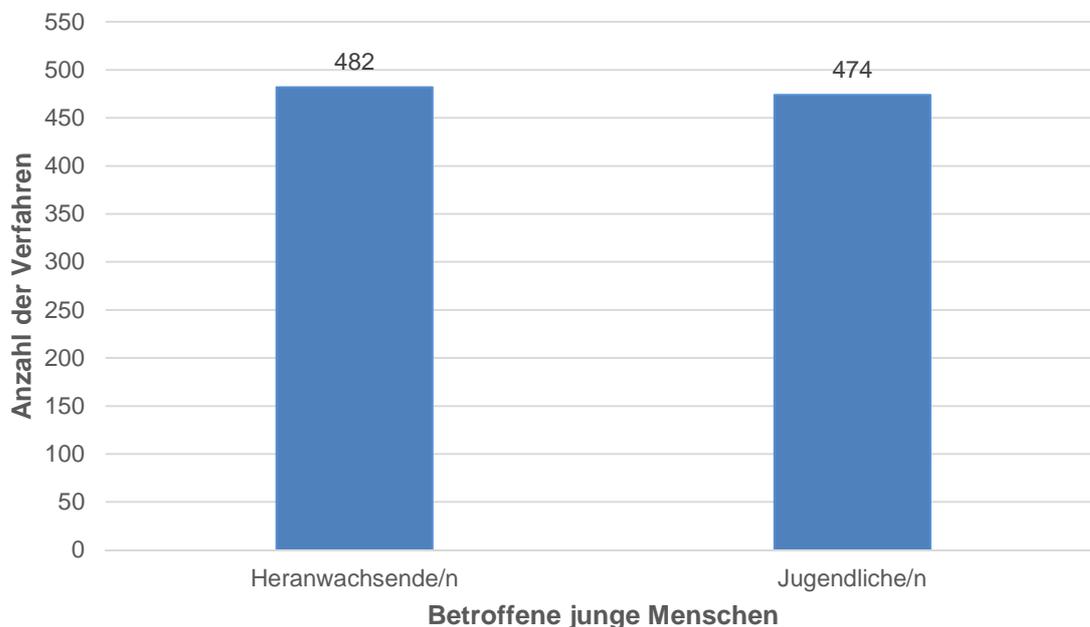


Abbildung 45-Verteilung der Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende

Im Kreis Höxter wurden im Berichtsjahr insgesamt 956 Ermittlungs-/Strafverfahren eingeleitet. Davon wurde in 258 Strafverfahren Anklage erhoben und in 605 Fällen ein Diversionsverfahren<sup>9</sup> durchgeführt.

Die Jugendhilfe im Strafverfahren wird aus verschiedenen Anlässen tätig, diese sind (nicht abschließend):

- Mitteilung einer Straftat durch die Polizei, Staatsanwaltschaft oder durch das Gericht
- nach eingeleitetem Ermittlungsverfahren
- über Diversionsverfahren
- über Anklageschriften
- zur Klärung von U-Haftvermeidung
- Hilfe/Beratung während der Inhaftierung eines jungen Menschen in einer JVA

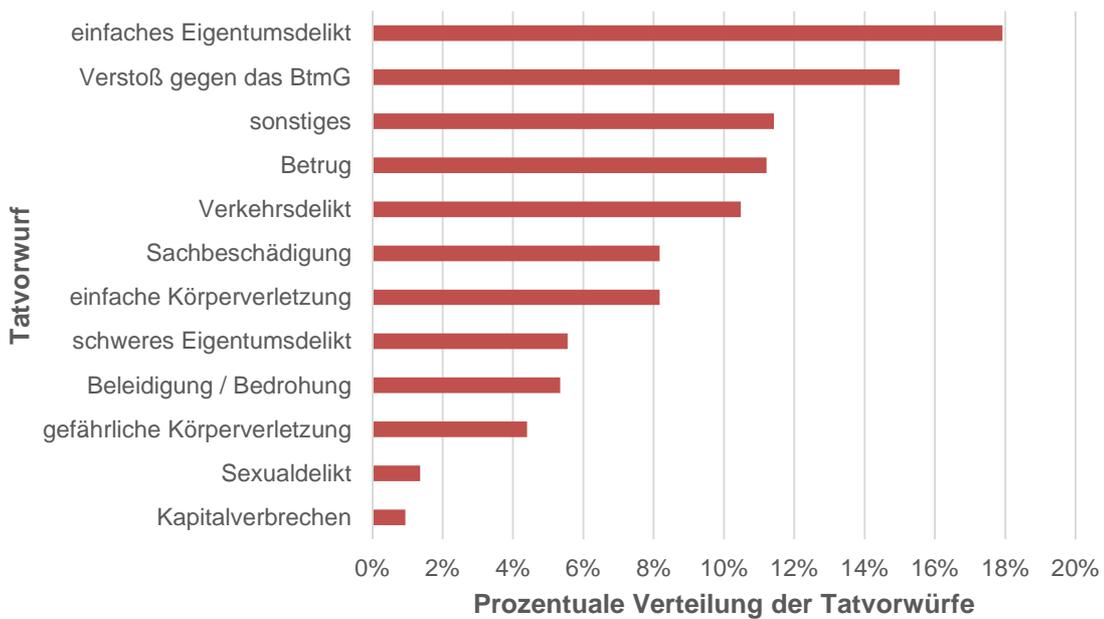


Abbildung 46-Verteilung der Tatvorwürfe in jugendgerichtlichen Verfahren

Bei der Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz hat das Jugendamt die Aufgabe, frühzeitig zu prüfen, ob Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen. Ist dies der Fall und wird eine Jugendhilfeleistung bereits gewährt, hat das Jugendamt die Staatsan-

<sup>9</sup>Nach Erfüllung von Auflagen, die von der Staatsanwaltschaft verfügt wurden, wie beispielsweise Ableisten von gemeinnützigen Arbeitsstunden, kann auf die Durchführung einer Hauptverhandlung vor dem Jugendgericht abgesehen werden.

Eine Diversion kann durchgeführt werden bei Jugendlichen und bei Heranwachsenden, auf die das Jugendstrafrecht Anwendung findet.

waltschaft oder das Gericht darüber zu unterrichten, damit geprüft werden kann, ob diese Leistung ein Absehen von der Strafverfolgung oder eine Einstellung ermöglicht.

Gesetzlicher Auftrag ist es im Anschluss an eine Hauptverhandlung vom Jugendgericht verfügte Auflagen und Weisungen zu vermitteln und zu überwachen.

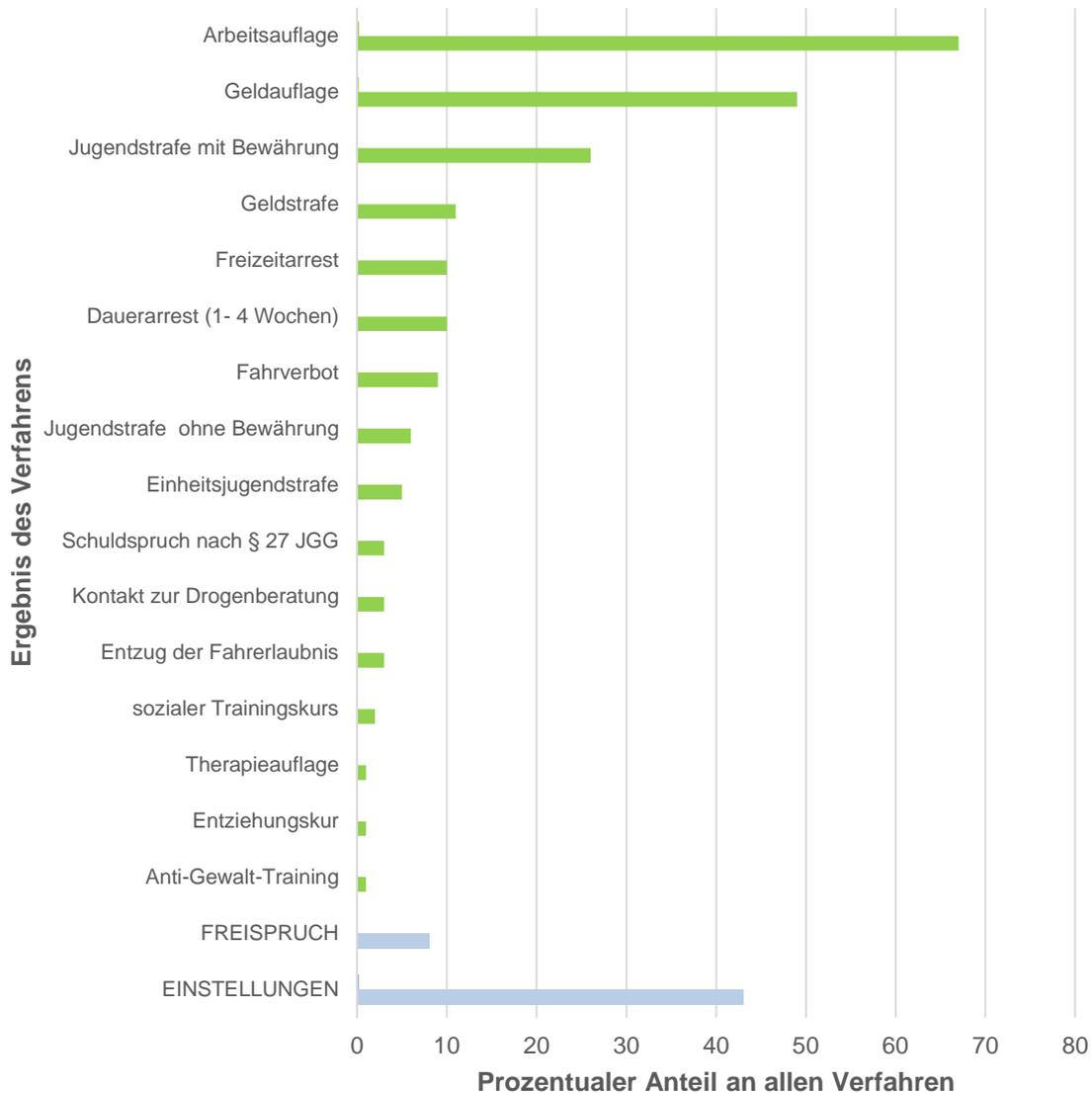


Abbildung 47-Ergebnis jugendgerichtlicher Anklageverfahren

Die Vermittlung und Überwachung von der Staatsanwaltschaft in Diversionsverfahren verfügbarer Auflagen gem. § 45,2 JGG gehört gleichermaßen zu den Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren.

Bei den Auflagen und Weisungen handelt es sich überwiegend um:

- Vermittlung gemeinnütziger Arbeit
- Vermittlung und Durchführung von Betreuungsweisungen
- Vermittlung von Sozialen Trainingskursen, Anti-Aggressions-Training
- Vermittlung von Schadenswiedergutmachung
- Durchführung von Gesprächen im Sinne des Täter-Opfer-Ausgleichs
- Führen von Erziehungsgesprächen
- Durchführung von Verkehrserziehungskursen
- Ein Verkehrserziehungskurs wurde 2014 erstmals von der hiesigen Jugendhilfe (Regionalteam Brakel) durchgeführt
- Vermittlung in ein Gruppenangebot oder zu einem Beratungseinzelgespräch für im Umgang mit Suchtmitteln risikobereite Jugendliche und Heranwachsende in einer Suchtberatungsstelle
- Vermittlung zu fachärztlichen Diensten

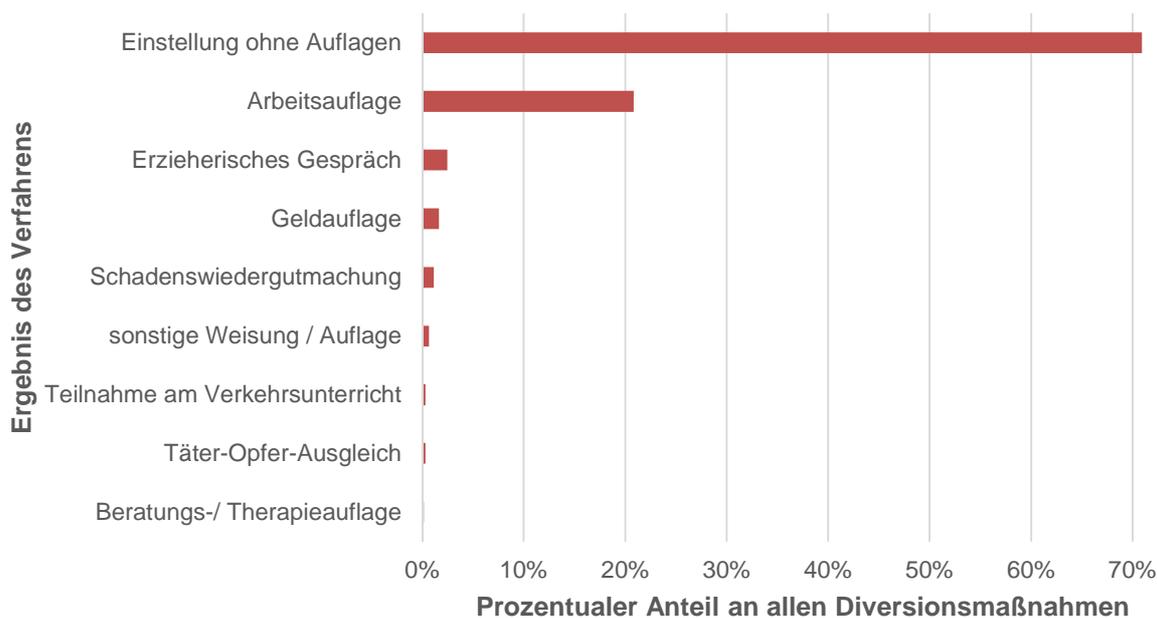


Abbildung 48-Ergebnis jugendgerichtlicher Diversionsverfahren

Darüber hinaus leistet dieser Bereich der Jugendhilfe den Jugendgerichten gegenüber Haftentscheidungshilfe, wenn junge Menschen dem Haftrichter vorgeführt werden, im Sinne der §§ 71,72 JGG, u.a. durch Erstellen einer Stellungnahme, wenn Haftalternativen zur U-Haftvermeidung aus pädagogischer Sicht infrage kommen.

## 10.2 Weitere Aufgaben

### 10.2.1 Mitwirkung in Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Schulversäumnissen

In den durchgeführten Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen unentschuldigter Schulversäumnisse vermittelte und überwachte die Jugendgerichtshilfe die von den Amtsgerichten beschlossenen Arbeitsauflagen und nahm bei Nichterfüllung der Auflagen dem jeweiligen Amtsgericht gegenüber Stellung und nahm nach Möglichkeit an Anhörungsterminen teil.

Die vorgenannten Ordnungswidrigkeitsverfahren entwickeln sich wie folgt:

	Jahr 2014	Jahr 2015
Anzahl Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen unentschuldigter Schulversäumnisse	76	79

Abbildung 49-Entwicklung der Ordnungswidrigkeitsverfahren aufgrund Schulversäumnisse

### 10.2.2 Netzwerkarbeit

Netzwerkarbeit findet statt mit der Bezirkssozialarbeit, dem Jobcenter, mit dem Ambulanten Dienst der Justiz (Bewährungshilfe), mit gemeinnützigen Einrichtungen, in denen Sozialstunden abgeleistet werden, mit Schulsozialarbeit, Schulen (Lehrer), beruflichen Bildungseinrichtungen, mit dem Sozialen Dienst der JVA, Beratungszentrum, Schulamt und dem Straßenverkehrsamt.

#### 10.2.2.1 Jugendberufsagentur

Im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung beteiligt sich die Jugendhilfe auch an der Jugendberufsagentur. Kooperationspartner dieser Vereinbarung zur „Jugendberufsagentur im Kreis Höxter“ sind:

- Jobcenter Kreis Höxter
- Agentur für Arbeit Paderborn
- Jugendamt Kreis Höxter

Die Jugendberufsagentur hat sich dabei folgende Zielsetzungen gegeben:

- Aktive Ausgestaltung von Netzwerkstrukturen
- Schaffung von Transparenz im Übergang Schule/Beruf
- Senkung der Jugendarbeitslosigkeit durch:

- koordiniertes Vorgehen
- ganzheitliche und vernetzte Betreuung
- ggf. räumliche Zusammenlegung der Kerninstitutionen

## **11 Amtsvormundschaften, Amtspflegschaften, Beistandschaften**

### **11.1 Amtsvormundschaften, Amtspflegschaften**

Die Amtsvormundschaft des Jugendamtes tritt bei Geburt eines Kindes, dessen unverheiratete Mutter minderjährig ist, kraft Gesetzes ein und im Übrigen bei einem kompletten Entzug der elterlichen Sorge durch Beschluss des Familiengerichts. Werden nur Teile der elterlichen Sorge entzogen, kommt es zu einer Amtspflegschaft.

Weiterhin bestellt das Familiengericht einen Vormund für minderjährige Ausländer, die sich unbegleitet in Deutschland aufhalten. Unbegleitet sind minderjährige Ausländer im Sinne des Jugendhilferechts dann, wenn weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland anwesend sind.

Das Jugendamt überträgt die Ausübung der Aufgaben des Amtsvormunds/Amtspflegers auf einzelne seiner Beamten oder Angestellten. Seit dem 01.07.2012 ist die Höhe der Fallzahlen in der Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft gesetzlich auf max. 50 Vormundschaften/Pflegschaften je Mitarbeiter begrenzt. Die gesetzliche Vorgabe konnte im Jahr 2015 aufgrund der steigenden Fallzahl durch die unbegleiteten minderjährigen Ausländer nicht durchgehend eingehalten werden, so dass der Einsatz zusätzlichen Personals erforderlich wurde.

Der Amtsvormund hat

- das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen und das Mündel zu vertreten,
- die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten,
- mit dem Mündel persönlichen Kontakt zu halten und soll das Mündel in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen,
- dem Familiengericht unter Angaben zur Kontakthäufigkeit zu berichten,
- für die unbegleiteten minderjährigen Ausländer zusätzlich das asyl- und aufenthaltsrechtliche Verfahren abzuwickeln.

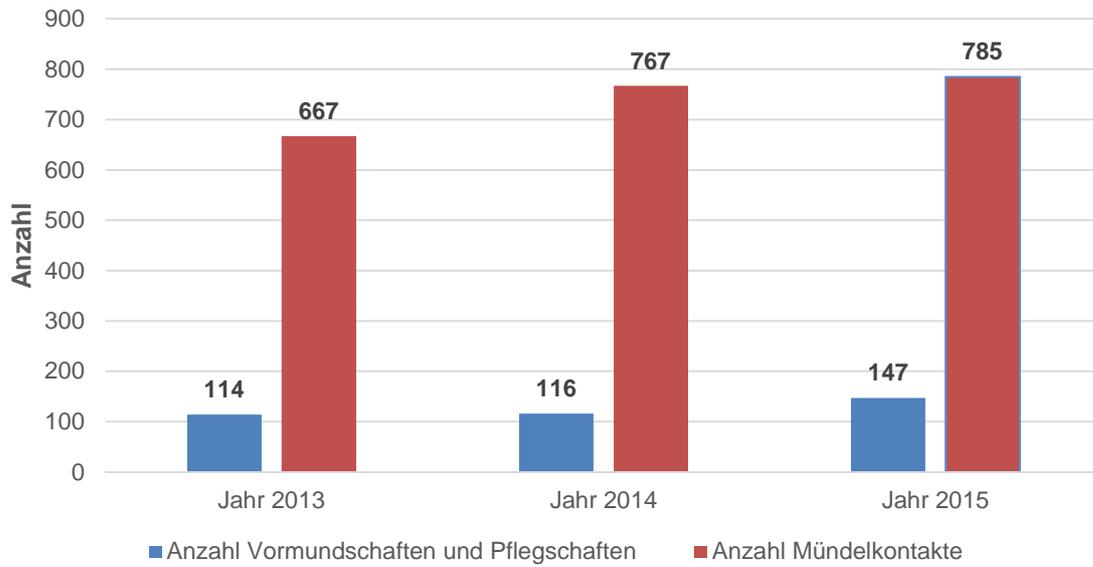


Abbildung 50-Entwicklung der Anzahl Vormundschaften/ Pflegschaften und Mündelkontakte

## 11.2 Beistandschaften

Die Beistandschaft ist ein Hilfsangebot des Jugendamtes zur rechtlichen Vertretung eines minderjährigen Kindes bei der Feststellung der Vaterschaft sowie der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen. Die Begrenzung des Aufgabenbereichs der Beistandschaft auf einzelne Teilbereiche ist möglich.

Das Jugendamt ist als Beistand berechtigt, im Rahmen des übertragenen Aufgabenbereichs für das Kind verantwortlich zu handeln und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, zum Beispiel gerichtliche Verfahren zu führen oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen einzuleiten. Die Beistandschaft kann bis zum Eintritt der Volljährigkeit des Kindes geführt werden.

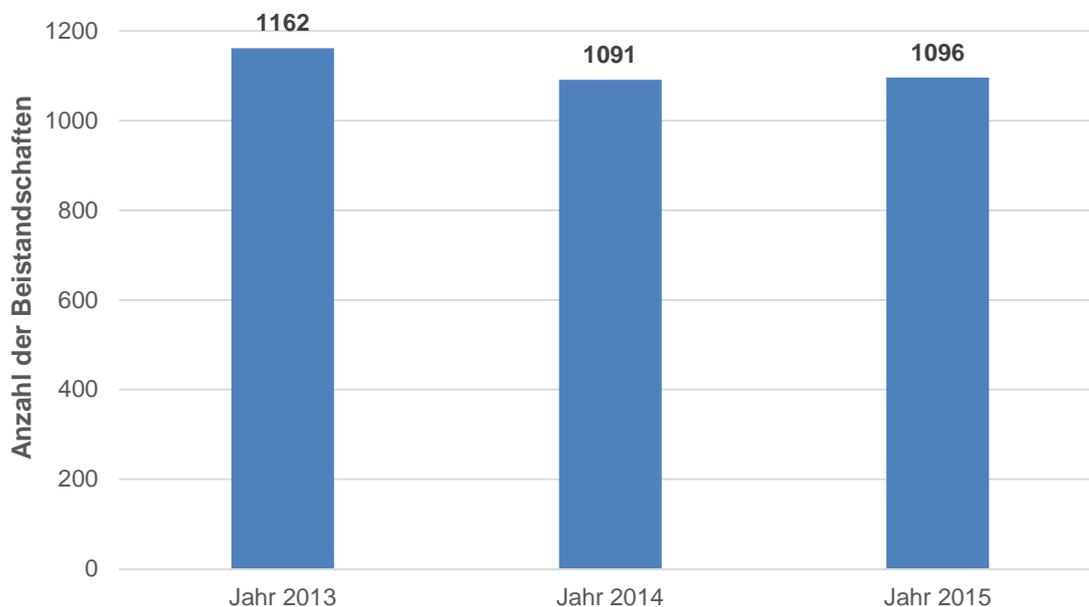


Abbildung 51-Entwicklung der Beistandschaften

Die vom Unterhaltspflichtigen - oder von Dritten im Wege der Zwangsvollstreckung - vereinbarten Beträge werden vom Jugendamt an die berechtigten Stellen (z.B. an den betreuenden Elternteil, das Jobcenter, die Unterhaltsvorschusskasse) weitergeleitet.

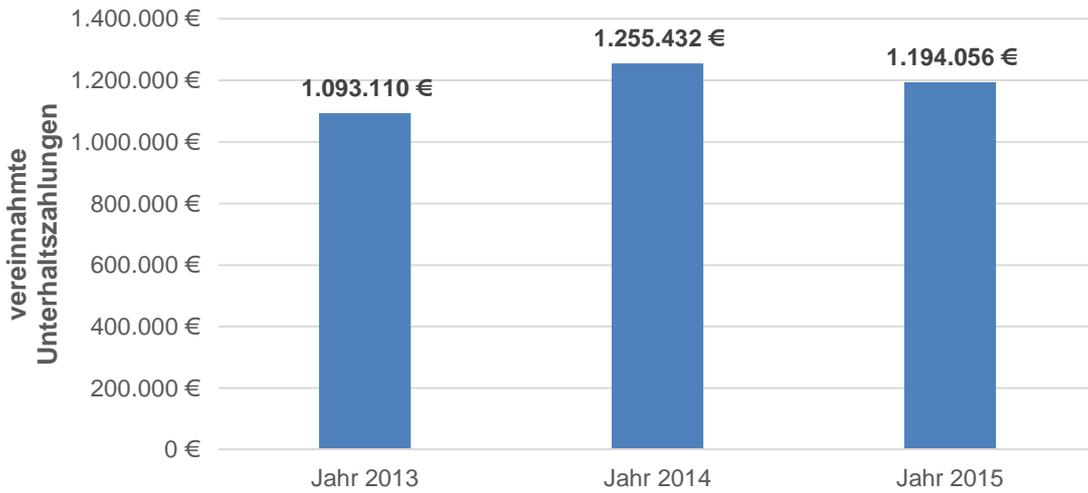


Abbildung 52-Entwicklung der vereinnahmten Unterhaltszahlungen

### 11.3 Beurkundungen

Die Urkundspersonen des Jugendamtes sind befugt, in einem gesetzlich abgegrenzten Bereich bestimmte Erklärungen zu beurkunden. Hierzu gehören u.a. Erklärungen über die Anerkennung der Vaterschaft, Sorgeerklärungen und Unterhaltsverpflichtungserklärungen. Die Urkundspersonen werden in diesem Rahmen wie ein Notar tätig.

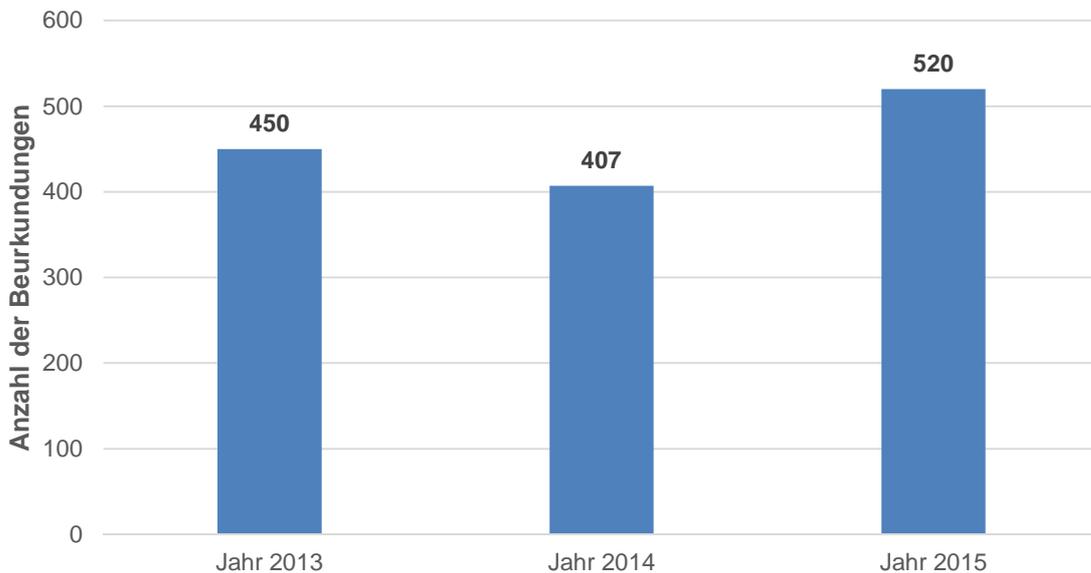


Abbildung 53-Entwicklung der Beurkundungen

## 11.4 Beratung und Unterstützung

Wenn ein Kind geboren wird, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, wird das Jugendamt hierüber vom Standesamt informiert. Es bietet daraufhin der Mutter unverzüglich Beratung und Unterstützung bei der Vaterschaftsfeststellung und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes an. Der Mutter wird dabei ein persönliches Gespräch angeboten. Wenn sie es wünscht, kann das Gespräch in ihrer persönlichen Umgebung stattfinden.

Bei diesem Angebot informiert das Jugendamt über

- die Bedeutung der Vaterschaftsfeststellung,
- die Möglichkeiten, wie die Vaterschaft festgestellt werden kann, insbesondere bei welchen Stellen ein Vaterschaftsanerkennnis abgegeben werden kann,
- die Möglichkeit, die Verpflichtung zur Leistung von Unterhaltsansprüchen beurkunden zu lassen,
- die Möglichkeit, eine Beistandschaft zu beantragen, sowie auf die Rechtsfolgen einer solchen Beistandschaft und
- die Möglichkeit der gemeinsamen elterlichen Sorge.

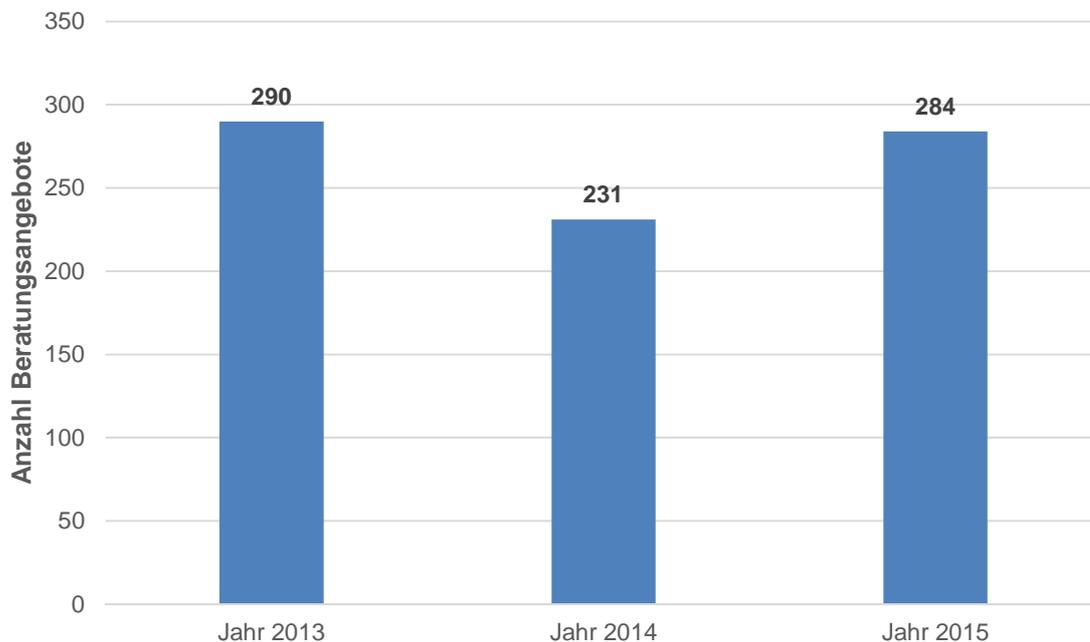


Abbildung 54-Entwicklung der Beratungsangebote (Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes)

Im Übrigen gibt es zum Thema „Unterhalt“ ein umfassendes Beratungs- und Unterstützungsangebot auch für junge Volljährige bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

Im Rahmen der Beratung und Unterstützung kommt dem einzelnen Mitarbeiter eine wichtige Funktion als „Türöffner“ zu sämtlichen Angeboten des Jugendamtes zu.

## 12 Unterhaltsvorschussleistungen

### 12.1 Bewilligung der Leistungen

Das Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) dient der Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter, die vom familienfernen unterhaltspflichtigen Elternteil keine oder zu geringe Unterhaltszahlungen erhalten.

Anspruchsberechtigt ist ein Kind, wenn es

- das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- im Geltungsbereich dieses Gesetzes bei einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt lebt
- und nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt von dem anderen Elternteil
- oder Waisenbezüge in nicht ausreichender Höhe erhält.

Die Unterhaltsvorschusskasse tritt in Vorleistung und gewährt den berechtigten Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres, längstens aber für 72 Monate, den Mindestunterhalt abzüglich des Erstkindergeldes i. H. v. 184,00 €. Daraus ergeben sich folgende Unterhaltsvorschussbeträge:

	01.01. – 30.06.2015	01.07. – 31.12.2015
Altersgruppe 0 – 5 Jahre	mtl. 133,00 €	mtl. 144,00 €
Altersgruppe 6 – 12 Jahre	mtl. 180,00 €	mtl. 192,00 €

Abbildung 55-Übersicht der Unterhaltsvorschussbeträge

Die finanziellen Mittel hierfür werden zu 46,67 % von Bund und Land zur Verfügung gestellt. 53,33 % trägt der Kreis Höxter.

Mit der Gewährung von Unterhaltsvorschuss wird der Unterhaltspflichtige nicht aus seiner Verantwortung entlassen. Vielmehr erfolgt zeitgleich mit der Bewilligung des Unterhaltsvorschusses der Hinweis an den Unterhaltsschuldner, dass er grundsätzlich zur Erstattung der gewährten Leistungen verpflichtet ist (siehe unten: „Rückgriff beim Unterhaltspflichtigen“).

Die Entwicklung der Auszahlungen der Unterhaltsvorschussleistungen wird für die letzten Jahre in folgendem Schaubild verdeutlicht:



Abbildung 56-Entwicklung der Unterhaltsvorschussleistungen

Die durchschnittliche Zahl der Anspruchsberechtigten ist kontinuierlich gesunken. Als Gründe hierfür können zum einen die sinkende Geburtenrate und zum anderen eine zeitnahe Einstellung der Leistungen bei zahlungskräftigen Unterhaltspflichtigen angeführt werden.

Die Zahl der Kinder, die Unterhaltsvorschussleistungen vom Kreis Höxter beziehen, hat sich im Zeitraum von 2011 bis 2015 wie folgt entwickelt:

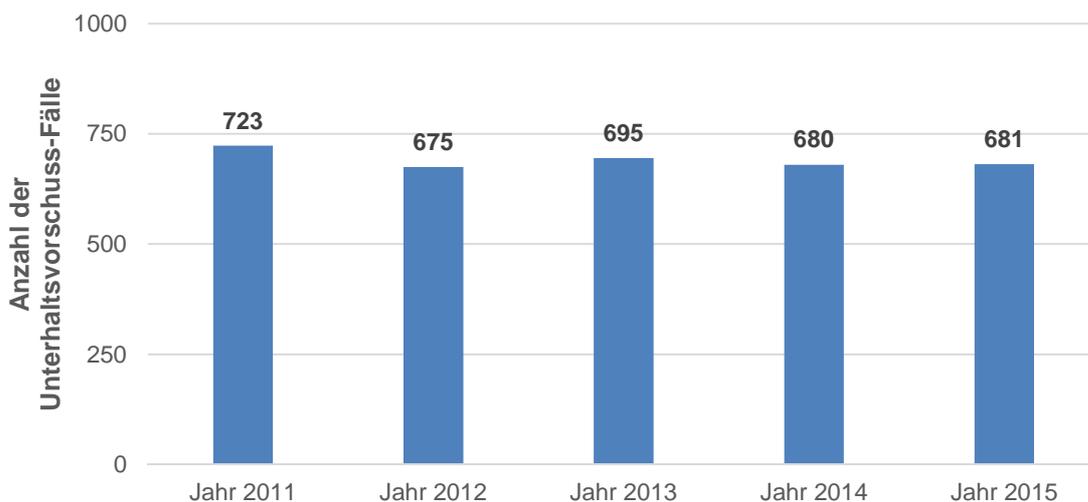


Abbildung 57-Entwicklung der Unterhaltsvorschuss-Fallzahlen

## 12.2 Rückgriff beim Unterhaltspflichtigen

Die vom Kreis Höxter gewährten Unterhaltsvorschussleistungen sind von dem Unterhaltspflichtigen im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit zu erstatten.

Die Unterhaltseinnahmen entwickelten sich wie folgt:

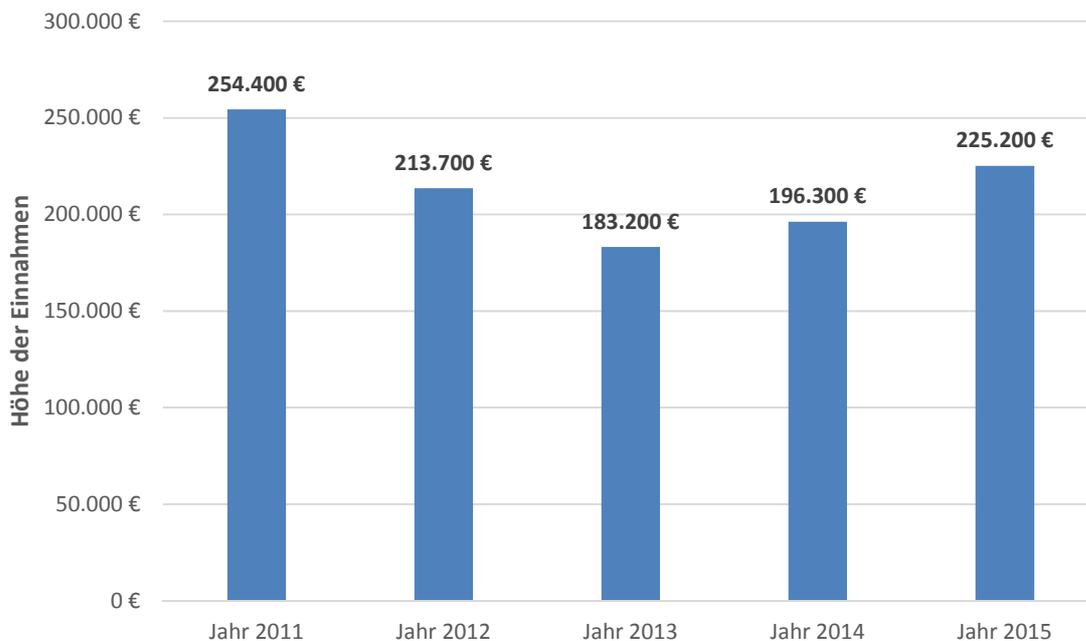


Abbildung 58-Entwicklung der Einnahmen des Unterhaltsrückgriffs

Die Entwicklung der Einnahmen ist abhängig von der Leistungsfähigkeit der Unterhaltsschuldner. Nur wer dem Grunde nach in der Lage ist, Unterhalt zu zahlen, kann zur Erstattung der gewährten Leistungen herangezogen werden.

Konsequente Rückgriffsbemühungen führen nicht selten zu einem Umdenken bei den säumigen Unterhaltspflichtigen, so dass sie ihre Schulden tilgen und die laufenden Zahlungen wieder direkt an das Kind leisten.

Entsprechend der Bereitstellungsquoten werden 46,67 % der Einnahmen an das Land Nordrhein-Westfalen abgeführt. Somit verbleiben 53,33 % der Einnahmen beim Kreis Höxter.

### 12.3 Rückgriffsquote:

Die Rückgriffsquote bildet das Verhältnis zwischen erbrachten Unterhaltsvorschussleistungen und den vereinnahmten Unterhaltszahlungen ab.

Die Entwicklung der Rückgriffsquote stellt sich wie folgt dar:

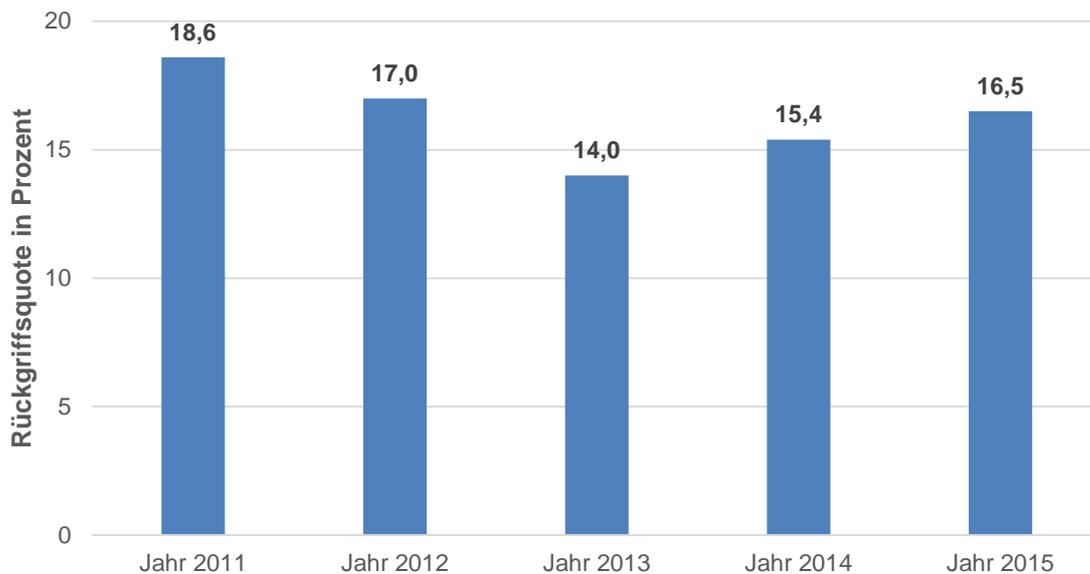


Abbildung 59-Entwicklung der Rückgriffsquote

Befinden sich die Unterhaltsschuldner zeitweise oder dauernd selbst im Sozialleistungsbezug, können während dieser Zeiträume keine Erstattungsbeträge realisiert werden. Dann wird der Unterhaltsvorschuss durchgängig als sogenannte „Ausfalleistung“ gewährt. Dies führt zwangsläufig zu geringeren Einnahmen und damit zu einem Absinken der Rückgriffsquote.

## 13 Elterngeld und Betreuungsgeld

### 13.1 Elterngeld

Das Elterngeld hat zum 01.01.2007 das Erziehungsgeld ersetzt. Intention des Elterngeldes ist es, Einkommensverluste bei Familien nach der Geburt eines Kindes zu mildern. Es ist ein teilweiser Ersatz für das entfallende Nettoeinkommen des nunmehr das Kind betreuenden Elternteils, also des Vaters oder der Mutter.

Mit dem Gesetz zur Einführung des ElterngeldPlus mit Partnerschaftsbonus sowie einer flexibleren Elternzeit, haben die Eltern größere Spielräume bei der Ausschöpfung ihres Elterngeldbudgets sowie bei der Festlegung ihrer Elternzeit.

### 13.2 Betreuungsgeld

In der Zeit vom 01.08.2013 bis zum 20.07.2015 konnte durch die Elterngeldstelle des Kreises Höxter Betreuungsgeld bewilligt werden.

Seit dem 01.08.2014 beträgt die Höhe des Betreuungsgeldes 150 Euro. Es soll an Familien mit Kindern unter drei Jahren gezahlt werden, die die Kinder selbst erziehen, deren Kinder also keine öffentlich finanzierten Bildungseinrichtungen besuchen.

Mit Urteil vom 21.07.2016 hat das Bundesverfassungsgericht die Vorschriften zum Betreuungsgeld für nichtig erklärt. Ab diesem Tag waren keine Bewilligungen mehr möglich. Eltern, die ihre Bewilligungsbescheide bis dahin bereits erhalten haben, wurde Bestandschutz gewährt.

	2012	2013	2014	2015
Anzahl neu eingegangener Elterngeldanträge	1.289	1.305	1.454	1.413
Anzahl neu eingegangener Betreuungsgeldanträge		230	826	641

Abbildung 60-Entwicklung der Eltern- und Betreuungsgeldanträge

Neben der Bearbeitung der neu eingegangenen Anträge sind zahlreiche Neufeststellungen/-berechnungen der bereits bearbeiteten Anträge eingegangen. Basierend auf der Annahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW, dass es in 66% der Fälle zu Neuberechnungen kommt, ist die tatsächliche Fallbelastung, bestehend aus Neuanträgen und Neufeststellungen, wesentlich höher.

## 14 Finanzen

Die Verpflichtung zur Übernahme der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe ist im Sozialgesetzbuch, Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und in dessen Ausführungsgesetz (AG-KJHG) geregelt.

Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind gemäß § 69 Abs. 1 SGB VIII die Kreise und die kreisfreien Städte. Nach § 69 Abs. 2, S. 1 SGB VIII kann Landesrecht bestimmen, dass auch kreisangehörige Städte auf Antrag zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt werden, wenn ihre Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben nach SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), gewährleistet ist.

Das Land NRW hat von dieser Regelungsmöglichkeit durch § 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) Gebrauch gemacht. Danach kann die oberste Landesjugendbehörde auf Antrag große und mittlere kreisangehörige Städte durch Rechtsverordnung zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bestimmen.

Nach der bis Anfang Oktober 2007 geltenden Vorschrift musste eine mittlere kreisangehörige Stadt 25.000 Einwohner/innen überschreiten. Im Rahmen des am 17. Oktober 2007 in Kraft getretenen Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung (Gemeindeordnungs-Reformgesetz) wurde § 4 der Gemeindeordnung (GO) neu gefasst. Nach § 4 Abs. 2 GO kann eine kreisangehörige Gemeinde auf Antrag zur mittleren kreisangehörigen Stadt bestimmt werden, wenn ihre maßgebliche Einwohnerzahl an drei aufeinander folgenden Stichtagen (§ 4 Abs. 7 GO) mehr als 20.000 Einwohner/innen beträgt. Somit können alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohner/innen (bisher 25.000 Einwohner/innen) auf Antrag ein Jugendamt einrichten und die Jugendhilfeaufgaben in eigener Verantwortung wahrnehmen, wenn ihre Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Jugendhilfeaufgaben gewährleistet ist.

### 14.1 Jugendamtsumlage

Nach § 56 der Kreisordnung setzt der Kreis Höxter für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden eine "Jugendhilfeumlage" in Höhe der ihm als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe entstehenden Aufwendungen fest. Die Jugendhilfeumlage wird über einen für alle Gemeinden einheitlichen Hundertsatz der jährlichen Umlagegrundlagen erhoben.

	Jahr 2013	Jahr 2014	Jahr 2015
<b>Jugendamtsumlage Kreis Höxter</b>	17,4%	18,0%	16,4%

Abbildung 61-Entwicklung der Jugendamtsumlage

### 14.2 Kostenentwicklungen in den einzelnen Produktbereichen

Der Haushalt des Kreises Höxter und somit auch der des Jugendamtes ist produktbezogen aufgebaut.

Die folgenden Tabellen geben Auskunft über die Entwicklungen in den einzelnen Produktbereichen. Nähere Angaben sind dem Haushaltsplan zu entnehmen.

#### 14.2.1 Individuelle Hilfen für junge Menschen und ihre Familien

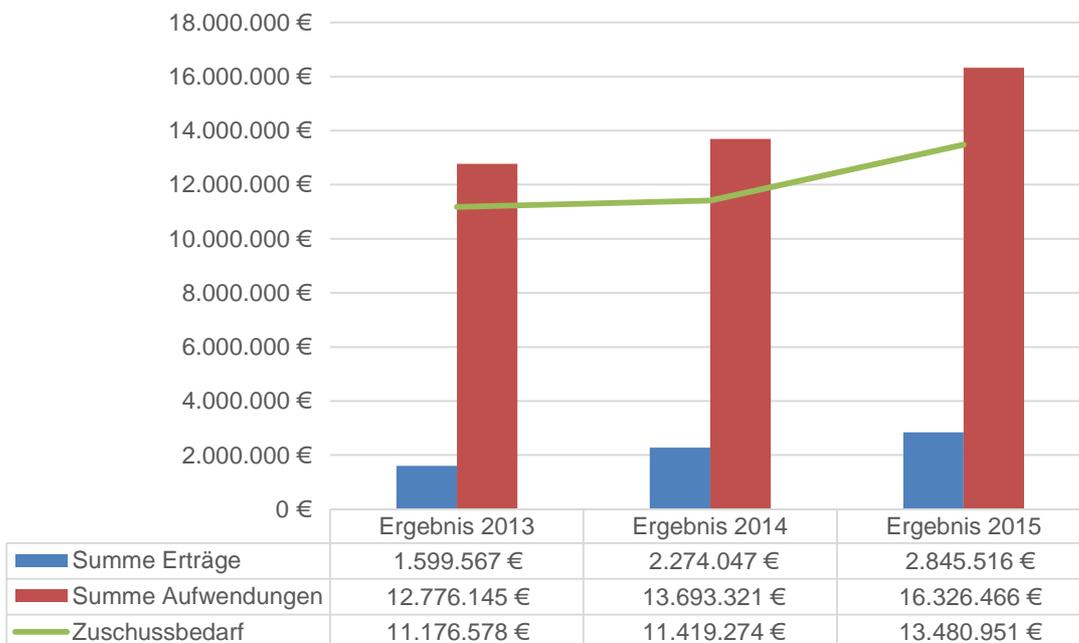


Abbildung 62-Entwicklung des Zuschussbedarfs: Individuelle Hilfen für junge Menschen und ihre Familien

### 14.2.2 Kindertagesbetreuung

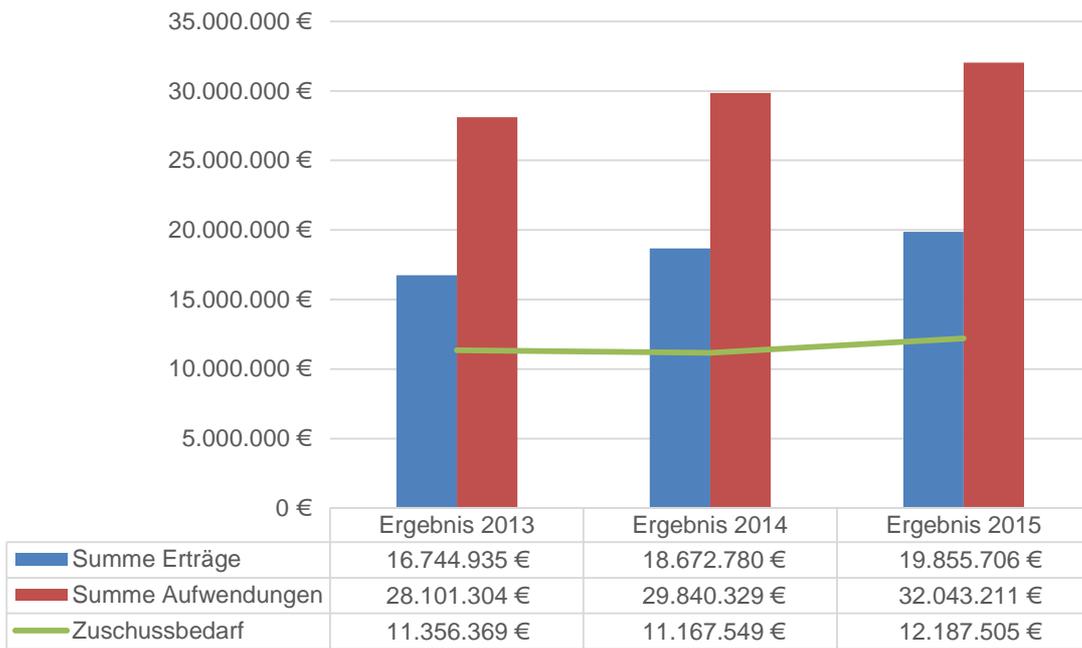


Abbildung 63-Entwicklung des Zuschussbedarfs: Kindertagesbetreuung

### 14.2.3 Elterngeld und Betreuungsgeld

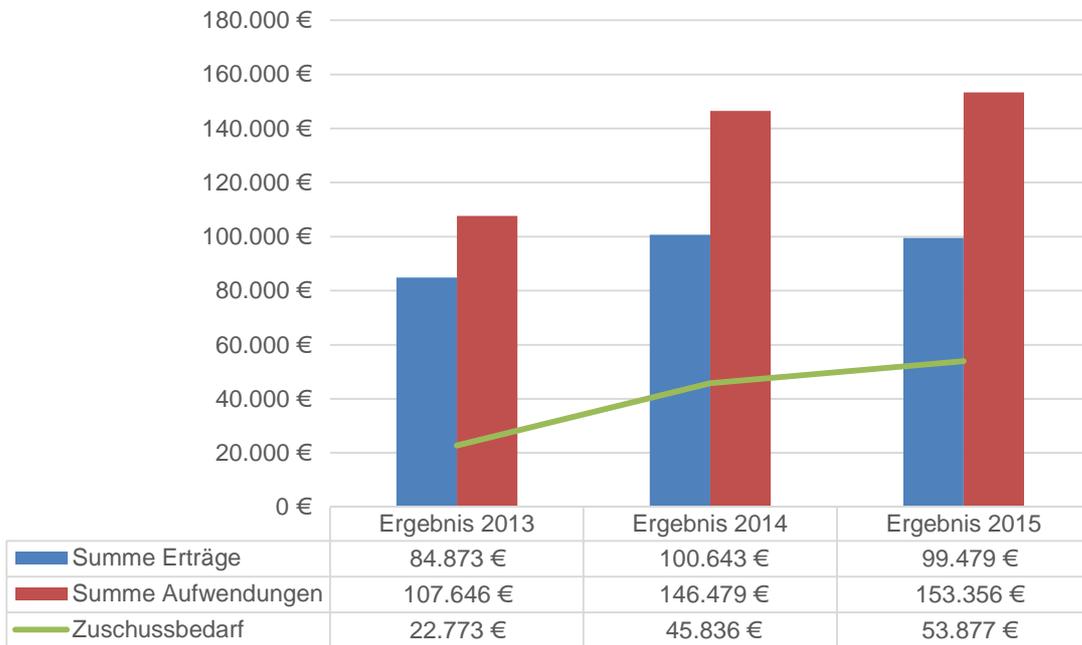


Abbildung 64-Entwicklung des Zuschussbedarfs: Eltern- und Betreuungsgeld

### 14.2.4 Jugendarbeit und Jugendschutz

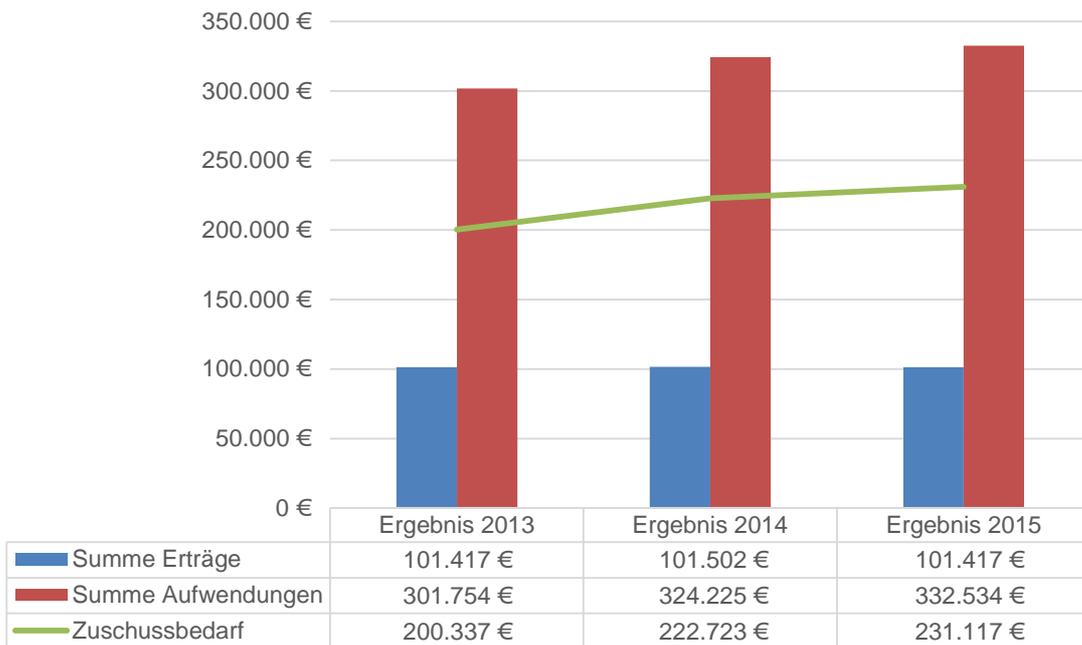


Abbildung 65-Entwicklung des Zuschussbedarfs: Jugendarbeit und Jugendschutz

### 14.2.5 Vormundschaften, Pflegschaften, Beistandschaften

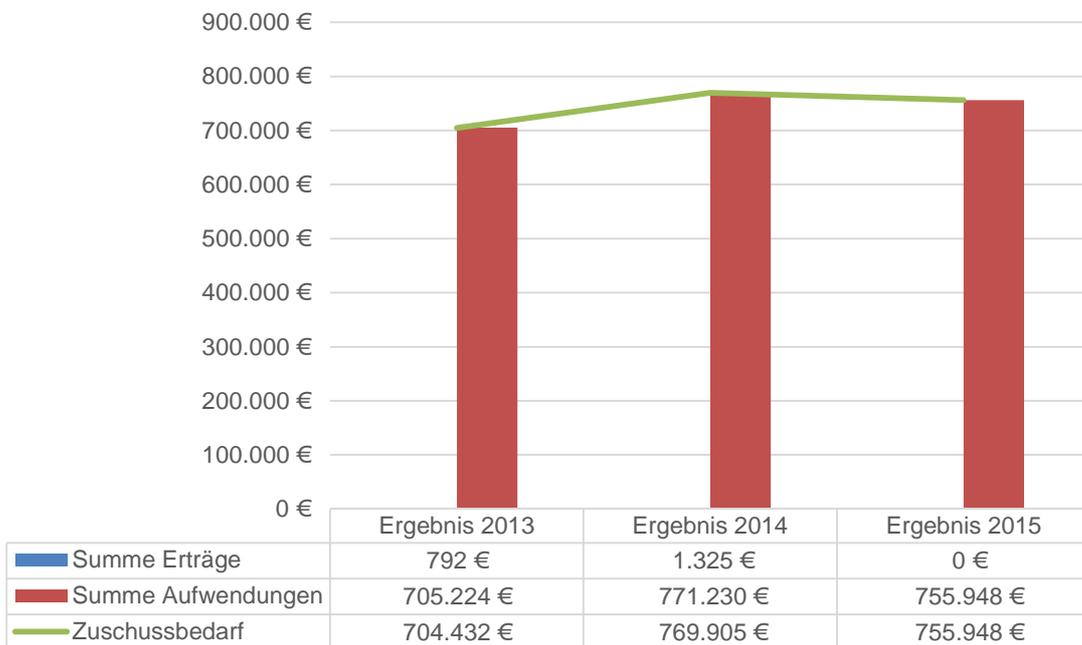


Abbildung 66-Entwicklung des Zuschussbedarfs: Vormundschaften, Pflegschaften, Beistandschaften

### 14.2.6 Unterhaltsvorschuss

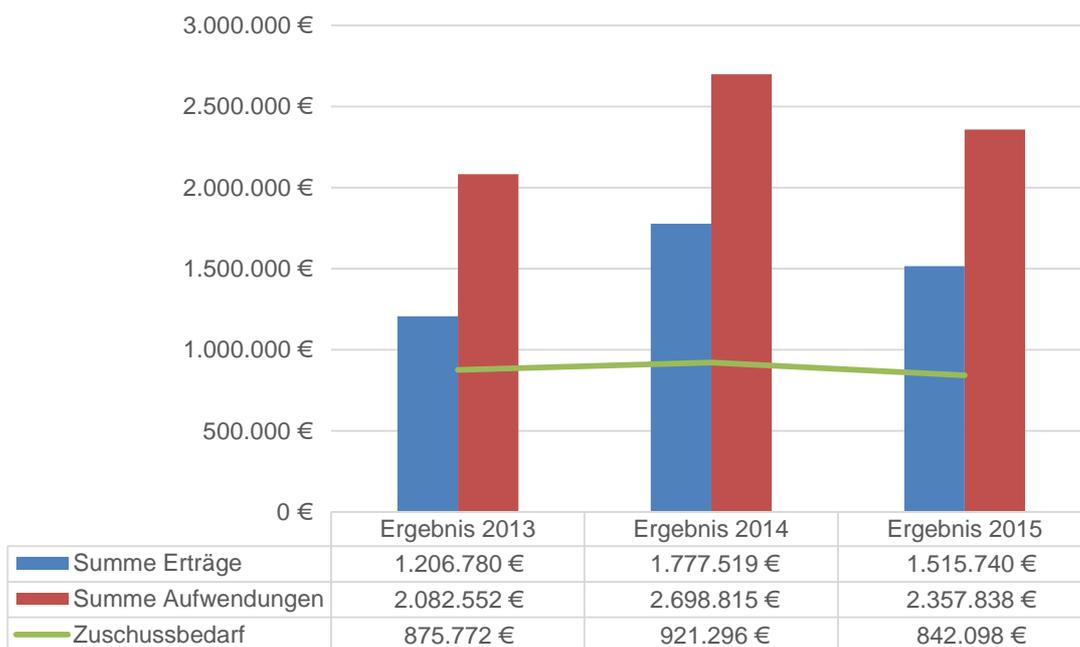


Abbildung 67-Entwicklung des Zuschussbedarfs: Unterhaltsvorschuss



HERAUSGEGEBEN VON:  
KREIS HÖXTER, MOLTKESTRASSE 12, 37671 HÖXTER  
TELEFON: 05271 965-0, [INFO@KREIS-HOEXTER.DE](mailto:INFO@KREIS-HOEXTER.DE), [WWW.KREIS-HOEXTER.DE](http://WWW.KREIS-HOEXTER.DE)